

9. Der Prozeß des Paulus (21,15–26,32)

Die folgenden Kapitel 21–28 können wir nur noch kursorisch behandeln. Sie schildern zunächst die Gefangennahme des Paulus in Jerusalem (21,15–36). Daran schließt sich der Prozeß des Paulus an; zunächst eine große Verteidigungsrede in Jerusalem selbst (21,37–22,29), in deren Rahmen zum zweiten Mal die Bekehrung des Paulus geschildert wird. Diesen Text haben wir im Zusammenhang mit der Auslegung von Kapitel 9 bereits behandelt. Es folgt eine Verhandlung vor dem Synhedrion (22,30–23,11) und die Überführung nach Caesarea *ad mare* (23,12–35), wo der *proconsul* Felix die Verhandlung übernimmt.¹ Die Appellation an den Kaiser (25,1–12) bringt Paulus nach Rom, was ihn aber nicht daran hindert, in 26,1–23 eine zweite große Verteidigungsrede zu halten. Hier wird die Bekehrung des Paulus zum dritten und letzten Mal erzählt.

Jerusalem hat sich seit Kapitel 15 stark verändert. Was sich schon in Kapitel 12 angedeutet hatte, ist nun abgeschlossen: Die Apostel sind völlig von der Bildfläche verschwunden (in Kapitel 15 waren sie, wenn auch nur als ehrwürdige Statisten, immerhin noch anwesend!), und auch von Petrus ist gar keine Rede mehr. Er hat längst endgültig das Weite gesucht² und dem Herrnbruder Jakobus das Feld überlassen. Dieser leitet die Gemeinde unangefochten; welche Rolle die auch hier wieder erwähnten Ältesten (vgl. 21,18) dabei spielen, ist nicht zu erkennen. Sie sind die einzigen Gemeindefunktionäre, die Lukas hier oder auch sonst (vgl. 14,23) mit ihrem Titel nennt.

¹ In 24,27 wird die Amtsübergabe von Felix an Porcius Festus erwähnt, was für die Datierung von Interesse ist. „Porcius Festus trat vermutlich 55/56 sein Amt an“ (Gottfried Schille, S. 436). *Schürer* I 460 dagegen setzt für Felix 52–60 an (mit einem Fragezeichen hinter der 60!). Eine Diskussion der verschiedenen Datierungen findet sich bei *Schürer* I 465f. in Anm. 42. *Harnack* hatte demzufolge für die frühe Datierung 54/56 plädiert. *Schürer* hält hingegen das Jahr 60 für das wahrscheinlichste (vgl. die dort angegebene Literatur).

² Lukas verrät uns leider gar nichts über die weiteren Schicksale des Apostelfürsten; Paulus erwähnt Gal 2, daß Petrus nach Antiochien am Orontes gekommen war. Dem 1. Korintherbrief können wir entnehmen, daß er auch in Korinth gewesen ist. Die spätere Tradition (vgl. den 1. Clemensbrief) läßt ihn auch nach Rom gelangen. Wie Paulus ist er offenbar in Rom den Märtyrertod gestorben.

Das Verhältnis des Paulus zur Gemeinde in Jerusalem ist gespannt. „The welcome Paul receives in 21.18–25 is, even in Luke’s narrative, lukewarm, and from that point onwards there is not a word to suggest that the church in Jerusalem and the church in Caesarea had any interest in Paul’s fate.“³

a) Zum römischen Bürgerrecht des Paulus

Wir waren schon in Philippi mit dem römischen Bürgerrecht des Paulus konfrontiert worden (16,37), ohne daß wir uns dort im einzelnen damit auseinandergesetzt hätten. Wir hatten uns in Kapitel 16 lediglich darüber gewundert, daß sich Paulus erst sehr spät auf sein Bürgerrecht berufen hatte; umso erstaunlicher, eine wie durchschlagende Wirkung dies nach sich gezogen hatte. Eine ähnlich spektakuläre Szene (21,22–29) wird uns auch hier in Jerusalem begegnen, mit dem entscheidenden Unterschied freilich, daß Paulus diesmal sein Bürgerrecht *vor* der Geißelung ins Spiel bringt. Da diese Frage nach dem römischen Bürgerrecht des Paulus für den folgenden Prozeß an verschiedenen Stellen von Bedeutung ist, handle ich sie hier vorab.⁴

Einleitung zum römischen Bürgerrecht

Die erste Volkszählung, von der die römische Geschichte weiß, wollte Romulus selbst einst durchführen. Zu diesem Zweck hatte er auf dem Marsfeld die wehrfähige Mannschaft versammelt – Frauen sah man damals offenbar noch nicht als zählfähig an. Diese Volkszählung jedoch war zum Scheitern verurteilt. Die Geschichte endet nicht mit einem statistischen Ergebnis, sondern mit der Himmelfahrt des Romulus, die alles andere als unwesentlich erscheinen läßt.⁵

Zielführender – so nennt man das heute⁶ – war da schon das Unternehmen des Kaisers Claudius. Unter dem Konsulat des Aulus Vitellius und des Lucius Vipsta-

³ C. K. Barrett II, S. XL (in der Einleitung).

⁴ Die folgenden Ausführungen sind die gekürzte Fassung eines Vortrags, den ich zu Beginn des Wintersemesters 2004/2005 in Erlangen gehalten habe. Dieser Vortrag „Zum römischen Bürgerrecht des Paulus“ steht unter der Überschrift: Einer der „5 984 072?“ und wird demnächst im zweiten Band meiner gesammelten Aufsätze erscheinen.

⁵ Livius I 16,1–8; vgl. dazu Peter Pilhofer: Livius, Lukas und Lukian: Drei Himmelfahrten, in: ders.: Die frühen Christen und ihre Welt. Greifswalder Aufsätze 1996–2001. Mit Beiträgen von Jens Börstinghaus und Eva Ebel, WUNT 145, Tübingen 2002, S. 166–182; zur Himmelfahrt des Romulus aus der Feder des Livius, S. 167–171; Text und Übersetzung S. 179f.

⁶ Noch im Duden des Jahres 2000 sucht man vergeblich nach diesem schönen neuen Wort (Duden. Die deutsche Rechtschreibung, 22., völlig neu bearbeitet und erweiterte Auflage. Herausgegeben von der Dudenredaktion. Auf der Grundlage der neuen amtlichen [sic!] Rechtschreibregeln, Mannheim 2000, S. 1093).

nus – d. i. das Jahr 48 n. Chr., Paulus macht sich grade zu seiner zweiten Missionsreise auf –, so berichtet Tacitus in seinen Annalen, schloß der Kaiser Claudius seine Tätigkeit als Zensor ab.⁷ Die Volkszählung ergab insgesamt 5 984 072 römische Bürger, wie Tacitus eigens vermerkt: *condiditque lustrum quo censa sunt civium quinquagies novies centa octoginta quattuor milia septuaginta duo*.⁸ Die Frage, der ich heute nachgehen möchte, lautet: War Paulus einer von diesen 5 984 072 römischen Bürgern, wurde der Völkerapostel also von dem *census* des Kaisers Claudius erfaßt?

(1) Zur bisherigen Forschung

Die Frage nach dem römischen Bürgerrecht des Paulus ist in den letzten Jahren wieder intensiver diskutiert worden. Ich stelle exemplarisch zwei Arbeiten vor: Die aktuellste stammt aus der Feder von Wilfried Nippel und ist vor einigen Jahren erschienen.⁹

Nippel beruft sich auf Theodor Mommsen und Eduard Meyer und stellt fest, daß „in der althistorischen Forschung der historische Quellenwert der Apostelgeschichte sowohl für die Bedeutung des römischen Bürgerrechts wie für die Entwicklung des Urchristentums im allgemeinen nicht in Frage gestellt worden ist“¹⁰ und stellt diesem idyllischen Befund sogleich Teile „der theologischen Literatur“ gegenüber, die „erhebliche Zweifel“ daran hat, „die Apostelgeschichte ... als historische Quelle in Anspruch nehmen zu können.“¹¹ Dem fügt er sogleich hinzu: „Aus althistorischer Sicht erscheint dies, bedenkt man die Problematik der literarischen Überlieferung, auf die man sich generell stützen muß, als eine Hyperkritik als Folge einer einseitig redaktions- und traditionsgeschichtlichen bzw. tendenzkritischen Betrachtungsweise.“¹² *Videant consules!* kann man da nur rufen. Doch ganz so schlimm ist es Nippel zufolge auch in der von ihm so genannten »theologischen Literatur« dann doch nicht. Beruhigenderweise erfahren wir sogleich: „Allerdings wird auch in der theologischen Literatur das Bürgerrecht des Paulus nur vereinzelt bezweifelt – andernfalls müßte man konsequenterweise die historische Verwertbar-

⁷ Zum Konsulatsjahr vgl. *Tacitus: Ann XI 23 (A. Vitellio L. Vipstano consulibus ...)*; zur zensorischen Tätigkeit des Claudius XI 25.

⁸ *Tacitus: Ann XI 25 fn.*

⁹ *Wilfried Nippel: Der Apostel Paulus – ein Jude als römischer Bürger*, in: *Sinn (in) der Antike. Orientierungssysteme, Leitbilder und Wertkonzepte im Altertum*, hg. v. Karl Joachim Hölkeskamp, Jörn Rüsen, Elke Stein-Hölkeskamp und Heinrich Theodor Grütter, Mainz 2003, S. 357–374.

¹⁰ *Wilfried Nippel*, S. 357.

¹¹ Ebd.

¹² *Wilfried Nippel*, S. 357f.

keit jedenfalls des zweiten Teils der Apostelgeschichte . . . verwerfen, der wesentlich auf der Annahme des römischen Bürgerrechts des Paulus basiert.“¹³

Das Kind mit dem Bade ausschütten – dies ist eine aus meiner Sicht fast noch zu milde Bewertung dieses Verfahrens. Da sollte der Autor statt seiner ἡρώες Theodor Mommsen und Eduard Meyer doch lieber gleich W. M. Ramsay als Gewährsmann anführen, der einst die These vertrat: „You may press the words of Luke in a degree beyond any other historian’s and they stand the keenest scrutiny and the hardest treatment, provided always that the critic knows the subject and does not go beyond the limits of science and of justice.“¹⁴ Die Kehrseite der Medaille ist Ramsays geradezu aberwitzige Behauptung, wenn das kleinste Detail beim Historiker Lukas falsch sei, sei das gesamte lukanische Werk nichts mehr wert.¹⁵ Das ist – um im Bilde zu bleiben – nicht mehr, was man als »das Kind mit dem Bade ausschütten« bezeichnet, das gleicht eher dem, was Harnack einst »das Kind ausschütten und das Bad behalten« nannte.¹⁶ Eine ernstzunehmende Argumentation liegt insoweit weder bei Ramsay noch bei Nippel vor.

Nippel zieht zur Behandlung seines Themas ausschließlich die Apostelgeschichte heran und kommt zu dem Ergebnis: „Die Darstellung der Apostelgeschichte zum Schicksal des Paulus gibt insgesamt ein realistisches Bild von der Schutzfunktion des römischen Bürgerrechts und macht zugleich deutlich, warum der Apostel besondere Gründe hatte, von diesem Privileg nur im Notfall Gebrauch zu machen.“¹⁷

Die zweite Arbeit, die ich Ihnen hier kurz vorstellen möchte, stammt aus der Feder von Karl Leo Noethlichs – und kommt zu einem ganz andern Schluß.¹⁸ Im Unterschied zu Nippel geht Noethlichs nicht nur auf die Apostelgeschichte ein, sondern zieht daneben auch die Briefe des Paulus in Betracht.¹⁹ In bezug auf das römische Bürgerrecht seien seine goldenen Worte – die man diesem Beitrag geradezu als Motto hätte voranstellen können – zitiert: „Es gibt kein Zeugnis und kein Ereignis, das die Möglichkeit des römischen Bürgerrechts für Paulus absolut un-

¹³ *Wilfried Nippel*, S. 358.

¹⁴ *W. M. Ramsay*: *The Bearing of Recent Discovery on the Trustworthiness of the New Testament*, The James Sprunt Lectures delivered at Union Theological Seminary in Virginia, London/New York/Toronto 1915, S. 89.

¹⁵ Heute kann ich das Buch leider nicht finden (20. Oktober 2004, 22.10 Uhr) – aber der Beleg läßt sich leicht auftreiben, sobald das Buch zur Hand ist.

¹⁶ Den Beleg aus Harnack muß man noch nachtragen!

¹⁷ *Wilfried Nippel*, S. 371.

¹⁸ *Karl Leo Noethlichs*: *Der Jude Paulus – ein Tarser und Römer?*, in: Raban von Haehling [Hg.]: *Rom und das himmlische Jerusalem. Die frühen Christen zwischen Anpassung und Ablehnung*, Darmstadt 2000, S. 53–84.

¹⁹ Vgl. seine „Bemerkungen zur Quellenlage“ auf S. 57: „Die einzigen Quellen zur Person des Paulus bis zum Ende des 1. Jh sind seine Briefe und die Apg.“

möglich machen würde; es gibt aber auch kein Ereignis, was nur unter der Prämisse diese Bürgerrechts verständlich wäre. Die Antwort auf die Frage kann also nur im Bereich von Wahrscheinlichkeit und Plausibilität gesucht werden.²⁰

Ich lasse die Diskussion des tarsischen Bürgerrechts bei Noethlichs hier beiseite und zitiere nur sein Ergebnis bezüglich des römischen Bürgerrechts des Paulus: „Eine Reihe von Einzelargumenten, die auf den ersten Blick gegen die Möglichkeit eines römischen Bürgerrechts bei Paulus sprechen, hat sich als nicht stichhaltig oder als ambivalent erwiesen. Daraus folgt allerdings umgekehrt nicht, daß Paulus wirklich ein *civis Romanus* war. Die Wahrscheinlichkeit schon auf Grund des quantitativ bis heute vorliegenden Befundes über kleinasiatisch-syrische Juden mit römischem Bürgerrecht spricht insgesamt eher dagegen. In einer Zeit, in der gerade das syrisch-palästinensische und alexandrinische Judentum einen permanenten politisch-militärischen Unruhefaktor darstellte, hätte es schon eines besondern Anlasses bedurft, daß die von Geburt jüdische Familie spätestens etwa um Christi Geburt die *civitas Romana* (durch Freilassung oder Verleihung, kaum durch Kauf) erhielt, worüber sich bei Paulus selbst keinerlei Anzeichen finden.“²¹

Daraus ergibt sich: Man kann nur weiterkommen, wenn man die beiden bisher kaum oder gar nicht berücksichtigten »Quellen« berücksichtigt: Kilikien und seine Metropole Tarsos einerseits, die Briefe des Paulus andererseits. Ich gehe daher im folgenden so vor, daß ich in einem zweiten Schritt zunächst Kilikien diskutiere, um dann in einem dritten Schritt anhand des Philipperbriefs exemplarisch die Briefe des Paulus in die Diskussion einzuführen.

(2) Paulus aus Kilikien – ein römischer Bürger?

Bevor wir den jungen Apostel durch die Gassen von Tarsos begleiten, müssen wir einen Blick auf das Land Kilikien werfen, dessen Hauptstadt Tarsos ist. Kilikien liegt in der Levante, ganz im Osten des Mittelmeers, gegenüber der Insel Zypern. Zeitweise war Kilikien römische Provinz mit Tarsos als Hauptstadt.²²

²⁰ Karl Leo Noethlichs, S. 80.

²¹ Karl Leo Noethlichs, S. 83f.

²² Im folgenden benutze ich immer wieder die Arbeit von Susanne Pilhofer: Romanisierung in Kilikien? Das Zeugnis der Inschriften, Quellen und Forschungen zur Antiken Welt 46, München 2006. Aus dieser Arbeit sind hier von besonderem Interesse die Kapitel III und V:

Kapitel III behandelt die Prolegomena zu Kilikien wie folgt:

1. Zur Geographie und Geschichte Kilikiens
2. Quellen dieser Arbeit
3. Piraten und Banditen – Die literarische Quellen

In Kapitel V geht es dann um die Bewohner Kilikiens.

Dias zu Kilikien:

Tarsos siehe § 39

Diokaisareia:

689e/2004

689f/2004

689k/2004

689l/2004

689n/2004

692a/2004

708/2004

712/2004

713/2004

722/2004

723/2004

724/2004

Adamkayalar:

732/2004

735/2004

737/2004

743/2004

Korykos:

748/2004

753/2004

754/2004

756/2004

767/2004

771/2004

772/2004

773/2004

776/2004

774/2004

777/2004

Selinous:

558/2004

524/2004

523/2004

531/2004

541/2004

507/2004

509/2004

Von besonderer Bedeutung ist die Beschreibung Kilikiens bei dem Geographen Strabon, da sie die Situation des Landes zur Zeit des Paulus widerspiegelt. „Die Landschaft Kilikien an der Südostküste der heutigen Türkei wird schon bei Strabon beschrieben. Von Interesse ist vor allem die Einleitung²³:



Abb. 1: Kilikien und die angrenzenden Gebiete²⁴

²³ Strabon XIV 5,1. Ich zitiere mit CD-ROM TLG #E den griechischen Text nach: Strabo: Geographica, hg. v. August Meineke (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Band III, Leipzig 1913. Die Übersetzung entnehme ich aus: The Geography of Strabo, hg. u. übersetzt v. Horace Leonard Jones (The Loeb Classical Library), Band VI, London/Cambridge (Massachusetts) 1960, 327. Die neue Strabon-Ausgabe von Radt ist mittlerweile zwar bei Buch XIV angelangt, und dieser Band steht auch in meinem Regal, doch fehlt es mir heute an der Zeit, das folgende entsprechend umzustellen ... [28. Januar 2008]

²⁴ Nicholas G. L. Hammond: Atlas of the Greek and Roman World in Antiquity, Park Ridge, New Jersey 1981, Karte 27: The Eastern Provinces, Scale 1 : 5,000,000, by R. P. Harper.

Hinweis: Die oben wiedergegebene Abbildung 33 ist nur ein Ausschnitt aus der im Hammondschen Atlas gedruckten Karte von R. P. Harper.

Τῆς Κιλικίας δὲ τῆς ἔξω τοῦ Ταύρου
ἢ μὲν λέγεται τραχεῖα ἢ δὲ πεδιάς·

τραχεῖα μὲν, ἣς ἡ παραλία στενὴ ἐστὶ
καὶ οὐδὲν ἢ σπανίως ἔχει τι χωρίον
ἐπίπεδον, καὶ ἔτι ἣς ὑπέρεκκεται ὁ
Ταῦρος οἰκούμενος κακῶς μέχρι καὶ
τῶν προσβόρων πλευρῶν τῶν περὶ
Ἴσαυρα καὶ τοὺς Ὀμοναδέας μέχρι
τῆς Πισιδίας·

καλεῖται δ' ἢ αὐτὴ καὶ Τραχειώτις
καὶ οἱ ἐνοικοῦντες Τραχειῶται·

πεδιάς δ' ἢ ἀπὸ Σόλων καὶ Ταρσοῦ
μέχρι Ἴσσοῦ, καὶ ἔτι ἣς ὑπέρεκκενται
κατὰ τὸ πρόσβορον τοῦ Ταύρου
πλευρὸν Καππάδοκες·

αὕτη γὰρ ἡ χώρα τὸ πλεόν πεδίων
εὐπορεῖ καὶ χώρας ἀγαθῆς.

As for Cilicia outside the Taurus, one
part of it is called Tracheia and the other
Pedias.

As for Tracheia, its coast is narrow and
has no level ground, or scarcely any;
and, besides that, it lies at the foot of
the Taurus, which affords a poor live-
lihood as far as its northern side in the
region of Isaura and of the Homonadeis
as far as Pisidia;

and the same country is also called
Tracheiotis, and its inhabitants Trachei-
otae.

But Cilicia Pedias extends from Soli and
Tarsus as far as Issus, and also to those
parts beyond which, on the northern
side of the Taurus, Cappadocians are
situated;

for this country consists for the most
part of plains and fertile land.²⁵

Wir können das an der Karte nachvollziehen: Im Süden wird Kilikien vom Meer begrenzt, im Norden von dem imposanten Taurusgebirge. Im westlichen Teil Kilikiens – dem Rauhen Kilikien – reicht das Gebirge bis fast ans Meer. Im östlichen Teil Kilikiens haben wir dagegen eine weite Ebene; hier liegt auch Tarsos.

²⁵ Strabon nennt anschließend folgende Orte und Flüsse als zu Kilikien gehörig: Korakesion (XIV 5,2), Arsinoe [hier wird ein Fehler angenommen, eigentlich handle es sich um Sydrie, Syedra oder Auneses, vgl. Jones, Kommentar z.St., 330f.], Hamaxia, Laertes, Selinous – Stadt und Fluß –, Kragos, Charadrous, Anemourion, Nagidos, Arsinoe, Melania, Kelenderis (alle XIV 5,3), Holmoi, den Fluß Kalykadnos, Zephyrion, Seleukeia (XIV 5,4), ein weiteres Anemourion, die Insel Krambousa, Korykos, den Fluß Pikron Hydor (XIV 5,5), die Insel Elaioussa, den Fluß Lamos (XIV 5,6), Olympos – Berg und Festung – (XIV 5,7), Soloi bzw. Pompeiopolis als Grenzstadt zwischen beiden Kilikien (XIV 5,8), ein weiteres Zephyrion, Anchiale (XIV 5,9), die Festung Kyinda, Olba, den Fluß Kydnos (XIV 5,10), Tarsos (XIV 5,12–15), den Fluß Pyramos, Mallos (XIV 5,16), die Aleion-Ebene (XIV 5,17), Aigai, Amanikai Pylai (XIV 5,18), Issos, den Fluß Pinaros, den Golf von Issos mit Rhosos, Myriandros, Alexandria, Nikopolis, Mopsouhestia, und den Paß über das Amanos-Gebirge, der die Grenze zu Syrien bildet (XIV 5,19). Seleukeia am Orontes ist dann bereits in Syrien (XIV 5,20 b).

Die ganze Passage habe ich aus der eingereichten Fassung von *Susanne Pilhofer*, a. a. O., S. 26 übernommen. Die Anmerkungen zu der Passage sind gekürzt; das »ich«, das da spricht, ist Susanne Pilhofer. In der Buchfassung hat sie den Text und die Übersetzung im Gegensatz zu mir bereits auf die Ausgabe Radts (vgl. dazu oben Anm. 23) umgestellt ... Das Buch ist im übrigen auch im Netz unter www.kilikien.de verfügbar.

Nach dem Land, das sie bewohnen, heißen die Menschen dort Kilikier. Aus römischer Perspektive erscheinen die Kilikier als ziemlich hinterwäldlerisch. Wenn ein Römer »Kilikier« hört, dann assoziiert er sogleich »Bandit« oder »Pirat«. „Ausführlich berichtet Plutarch über die kilikischen Seeräuber zur Zeit der römischen Bürgerkriege. Die Kilikier seien so dreist gewesen, Inseln und Küstenstädte anzugreifen, ja sogar bis tief ins Landesinnere vorzudringen, und reiche und vornehme Männer hätten sich ihnen angeschlossen, um Ruhm zu ernten und am piratischen Lotterleben mit Gesang und Trinkgelagen teilzuhaben. Über tausend Schiffe hätten die Piraten gehabt, und mehr als vierhundert Städte seien in ihrer Gewalt gewesen. Besonders frech hätten sie sich an Römern vergriffen, viele berühmte Leute entführt und mit ihnen ihre makabren Scherze getrieben, darunter zwei Prätores und die Tochter des älteren Marcus Antonius, der 102 v. Chr. zur Bekämpfung der Seeräuber ausgesandt worden war.“²⁶

Als Marcus Tullius Cicero die Statthalterschaft in der Provinz Kilikien zufiel, war er entsetzt. Einem Freund schrieb er damals – es war der 10. Mai 51 v. Chr.: „Mein einziger Trost in dieser entsetzlichen Kalamität, das darfst Du mir schon glauben, ist wirklich nur die Hoffnung, daß sie nicht länger als ein Jahr dauert.“²⁷

Wenn man die römischen und griechischen Quellen zu Kilikien durchmustert, kommt man zu dem Ergebnis, „daß Kilikier in römischen Quellen fast nur als Piraten und Wegelagerer auftauchen. Dabei läßt sich eine Entwicklung feststellen: Während griechische Historiker wie Arrian in dieser Hinsicht unbefangen von den Aufständischen in Kilikien wie anderswo berichten, hat sich bei Cicero, Tacitus und Plutarch bereits ein fester Topos herausgebildet: Wo immer es um Kilikier ging, mußte »Piraten« oder »Banditen« die erste Assoziation sein.²⁸ Ein kaiserzeitlicher Autor wie Pausanias scheint das stillschweigend vorauszusetzen.“²⁹³⁰

Noch immer interpretieren viele Exegeten Paulus aus jüdischer Perspektive. Diese Interpretation hat ihre Berechtigung; doch sie ist einseitig und bedarf der Ergänzung. Dies hat W. M. Ramsay schon vor 100 Jahren gefordert: „But, if we first

²⁶ Plut. Pompeius XXIV. Vom Kampf des Pompeius gegen die kilikischen Piraten wird in den folgenden Kapiteln XXV–XXVIII berichtet.

Die zitierte Passage samt dem Plutarch-Nachweis aus *Susanne Pilhofer*, a. a. O., S. 26.

²⁷ Cic. Att. V 2, 3 [10. Mai 51]: *noli putare mihi aliam consolationem esse huius ingentis molestiae, nisi quod spero non longiorem annua fore*. Übersetzung aus: Cicero: Atticus-Briefe, Lateinisch und deutsch, hg. u. übersetzt v. *Helmut Kasten*, München 1959, S. 295.

Die Angst, länger als geplant in Kilikien bleiben zu müssen, kommt noch mehrfach zum Ausdruck (Cic. Att. V 15,1; 18,1; 20,7; 21,3 und VI 2,6; fam. II 7,4; III 7,9).

Die Materialsammlung bei *Susanne Pilhofer*, a. a. O., S. 27–30.

²⁸ Vgl. entsprechende Beobachtungen bei NEUMANN 1980, 178.

²⁹ Paus. V 21,10.

³⁰ *Susanne Pilhofer*, a. a. O., S. 31–32.

familiarise ourselves with the society in which Paul grew up, in which he spent most of his life, and for which he in his mature years felt that he was specially suited, and if we approach him from that side, we shall feel everywhere in his work the spirit of the Tarsian Hellene.“³¹

Es kommt also darauf an, nicht nur den jüdischen, sondern auch den griechischen Hintergrund des Paulus in den Blick zu nehmen. Wir folgen damit den Hinweisen, die Paulus selbst uns gibt, wenn er sagt: „Ich bin ein Schuldner von Griechen und Barbaren, von Weisen und Unverständigen.“³² Daher ist die Frage nach der Herkunft des Paulus aus Tarsos schon deswegen genauer in den Blick zu nehmen, um auf diese Weise Paulus selbst und seine Briefe besser verstehen zu können.

„Stadt mit Flußhafen“ – so liest man in dem Artikel im Neuen Pauly – „im Westen der Kilikia Pedias am Unterlauf des Kydnos, h.[eute] Tarsus. T.[arsos] lag an der Fernstraße von Antiocheia ... durch die ... Kilikischen Tore ... an die kleinasiatischen Westküste, nach Konstantinopolis sowie an den Pontos Euxeinos (Schwarzes Meer) bei Amisos.“³³

Dieser harmlose Befund ist für die Heimatstadt *des Paulus* von grundlegender Bedeutung: Er stammt nicht aus einem abgelegenen Winkel der alten Welt – so erscheint uns Heutigen Kilikien ganz fälschlicherweise –, sondern einer Metropole, die an einem internationalen Verkehrsweg gelegen war.

Tarsos ist die Metropole Kilikiens. Tarsos liegt im ebenen Kilikien – wir haben uns vorhin mit dieser Region schon etwas vertraut gemacht. Die militärischen Anlagen in dieser Gegend haben zu Beginn des Jahres 2003 eine nicht unbedeutende Rolle gespielt, bevor der Krieg im Irak vom Zaun gebrochen wurde und die amerikanischen Aufmarschpläne in dieser Region an allen Stammtischen diskutiert wurden.

Uns interessiert nun besonders die Stadt Tarsos im 1. Jahrhundert.³⁴ Schon in der späten Phase der römischen Republik war Tarsos eine *libera civitas* geworden,

³¹ *W.M. Ramsay: The Cities of St. Paul. Their Influence on his Life and Thought. The Cities of Eastern Asia Minor, London 1907, S. 8–9.*

³² Im Original lautet Röm 1,14: „Ἑλλῆσίν τε καὶ βαρβάρους, σοφοῖς τε καὶ ἀνοήτοις ὀφειλέτης εἰμί.“

³³ *Friedrich Hild: Art. Tarsos, DNP 12/1 (2002), Sp. 37–38; hier Sp. 37.*

³⁴ Die archäologische Erforschung steckt noch in den Kinderschuhen. Neue Einsichten versprechen die Grabungen von *L. Zoroğlu* von der Selçuk Universität (Konya). Vgl. seinen Bericht: Excavations at »Antiocheia-on-the-Cydnus« (Tarsus), in: *Actes du 1^{er} Congrès International sur Antioche de Pisidie*, hg. v. Thomas Drew-Bear, Mehmet Taşlıalan und Christine M. Thomas, Collection Archéologie et Histoire de l'Antiquité 5, Lyon/Paris 2002, S. 417–422: „Our excavations at Republic Square are still continuing. We believe that the remains which will come to light here will provide new information about the times of the Apostle Paul and about his home city“ (S. 420).

ein Privileg, das der Kaiser Augustus erneuerte. Das bedeutete, daß Tarsos „while continuing to be part of the Empire, *i.e.* of the Province, . . . was governed according to its own laws and not by Roman law – along with the right to duty-free export and import trade.“³⁵ Zudem war Tarsos die Hauptstadt der Provinz *Cilicia*. Damit ist die Bedeutung der Stadt im ersten Jahrhundert umrissen: Kein Provinznest, sondern so etwas wie ein regionales Zentrum.

Wenn wir mehr Zeit hätten, würden wir noch auf die geistige Situation in Tarsos näher eingehen. So beschränke ich mich auf ein Zitat aus der Arbeit von Martin Hengel: „Strabo[n] schließt seine Lobeshymne auf Tarsus mit dem Hinweis, daß die Stadt »alle Arten von Schülern der rhetorischen Künste« besessen habe, und es wäre an sich vorstellbar, daß der junge Saul dort schon sehr früh die griechische Muttersprache auch für den literarischen Gebrauch . . . gründlich zu beherrschen gelernt hat . . .“.³⁶ D. h. Paulus war seiner Prägung nach ein *Griecher* – das ist für seinen weiteren Weg ganz wichtig! Das unterscheidet ihn von der Mehrzahl der Jünger Jesu; es verschafft ihm einen eindeutigen Vorteil, was die künftige Ausbreitung des Evangeliums angeht.

An dieser Stelle müssen wir uns dann auch klarmachen, was die Herkunft aus Tarsos für das Judentum des Paulus bedeutet: Stammt Paulus wirklich aus Tarsos, dann ist er *ein Jude der Diaspora*. Dann dürfen wir beispielsweise nicht annehmen, daß er Aramäisch oder gar Hebräisch beherrscht hat. Seine Muttersprache war dann das Griechische, und seine Bibel hat er demzufolge auf Griechisch gelesen.³⁷ D. h. konkret: Paulus hat das von uns so genannte Alte Testament nicht in Form der Hebraica kennengelernt, sondern in Form der griechischen Übersetzung, der sogenannten Septuaginta. Und die Überprüfung des Schriftgebrauchs des Paulus bestätigt diese Folgerung voll und ganz.³⁸ D. h. diese sehr spezielle philologische Untersuchung der alttestamentlichen Zitate und Anspielungen in den Briefen des Paulus – Dietrich-Alex Koch hat diese Untersuchung minutiös durchgeführt – bestätigt auf ihre Weise die historischen Angaben des Lukas, wonach Paulus ein Jude aus der Diaspora gewesen ist. Damit ist zwar die Herkunft konkret aus Tarsos noch nicht gesichert; zieht man jedoch in Betracht, daß Lukas eine solche Angabe schwerlich erfindet, so kann man sie als wahrscheinlich zutreffend einstufen.

³⁵ *W. M. Ramsay*, a. a. O., S. 197.

³⁶ *Martin Hengel*: Der vorchristliche Paulus, in: Paulus und das antike Judentum, WUNT 58, Tübingen 1991, S. 117–293; hier S. 185f.

³⁷ Vgl. zum Problem *Dietrich-Alex Koch*: Die Schrift als Zeuge des Evangeliums. Untersuchungen zur Verwendung und zum Verständnis der Schrift bei Paulus, BHTh 69, Tübingen 1986, S. 2; 78; u. ö.

³⁸ Vgl. die Studie von *Dietrich-Alex Koch*, ebd.

Kindheit und Jugend des Paulus sind also von grundlegender Bedeutung für seine künftige Mission: *Erstens* sprachlich: Mit seiner Muttersprache Griechisch konnte der Apostel – sieht man einmal von Spanien ab – überall das Evangelium verkündigen. *Zweitens* kulturell: Als Grieche aus der Metropole Tarsos hat er einen ganz andern Horizont als ein Fischer vom See Genezareth.³⁹ *Drittens* religiös: Als Diasporajude ist Paulus für seine weiten Reisen geradezu prädestiniert!

Freilich bedeutet das alles noch keineswegs, daß Paulus das römische Bürgerrecht besessen hat. Die zitierte Studie von Susanne Pilhofer über die Romanisierung Kilikiens listet im Anhang für ganz Kilikien 178 römische Bürger auf, die *tria nomina* aufweisen, und weitere 82 Bürger, die kein *praenomen* nennen.⁴⁰ Die genannten Listen, die insgesamt 260 römische Bürger benennen, beziehen sich auf die Zeit vor 212 n. Chr. Bedenkt man die Größe Kilikiens, so ist dies eine verschwindend geringe Zahl. Allein die römische Kolonie Philippi weist in demselben Zeitraum deutlich mehr römische Bürger auf!

Befragt man die Listen nach römischen Bürgern aus dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, so reduziert sich die Zahl auf ungefähr 105. Von diesen einhundertfünf römischen Bürgern, die möglicherweise dem ersten Jahrhundert zuzuordnen sind, lassen sich ganze drei mit Sicherheit der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts – also der Zeit des Paulus – zuordnen. Wer dem Paulus ein römisches Bürgerrecht zuschreiben wollte, könnte ihn als Nr. 4 in diese Liste aufnehmen. Dies erscheint extrem unwahrscheinlich, noch unwahrscheinlicher jedoch, wenn man berücksichtigt, daß es sich im Fall des Paulus um eine jüdische Familie handelt. So zahlreich jüdische Gräber in den Nekropolen Kilikiens auch vertreten sind – eine jüdische Familie aus der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts mit römischem Bürgerrecht vermochte ich bislang nicht nachzuweisen!

(3) Die paulinischen Briefe und das römische Bürgerrecht des Paulus

Im abschließenden dritten Schritt wollen wir uns nun der primären Quelle, den Paulinischen Briefen selbst, zuwenden. Leider ist es so, daß Paulus sich in seinen Briefen weder zu seiner Herkunft aus Tarsos noch zu seinem etwaigen römischen Bürgerrecht äußert. Trotzdem ist es sinnvoll, die Frage nach dem römischen Bür-

³⁹ Das ist natürlich ein Klischee, dieser Fischer vom See, fehlt es in Galiläa doch durchaus nicht an griechischen Städten. Jedoch ist zu bedenken: Jesus hat – den Evangelien zufolge – keine dieser griechischen Städte betreten, Sepphoris nicht und Tiberias auch nicht. Insofern steckt in dem Klischee doch ein zutreffender Sachverhalt. Sodann: Diese Städte rund um den See sind natürlich nicht mit der Metropole Tarsos zu vergleichen. Ich halte daher an dem oben im Text Gesagten *mutatis mutandis* fest.

⁴⁰ Susanne Pilhofer, a. a. O., S. 175–210 (die Liste A) sowie S. 211–225 (die Liste B).

gerrecht auch in den Zusammenhang des paulinischen Selbstzeugnisses zu stellen. Es geht darum, zu prüfen, ob die Briefe des Paulus eher zu einem römischen Bürgerrecht passen oder nicht.

**Das himmlische
Bürgerrecht in Phil 3,20**

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang der Philipperbrief, in dem Paulus ausdrücklich auf ein Bürgerrecht zu sprechen kommt. Dieser Stelle wollen wir uns nun zuerst zuwenden. Es handelt sich um Phil 3,20. Da heißt es: „Unser Bürgerrecht ist im Himmel, von wo wir auch unsern Retter erwarten, den Herrn Jesus Christus.“⁴¹ Nun ist hier nicht von dem römischen, sondern von dem himmlischen Bürgerrecht die Rede. Beide stehen jedoch in einem sehr engen Zusammenhang, wie wir sogleich sehen werden.

Dazu müssen wir als erstes den Status der Stadt Philippi in Betracht ziehen, der Stadt also, in der die Gemeinde beheimatet ist, an die Paulus diesen Brief schreibt. Philippi ist nämlich – das haben wir bei der Auslegung von Kapitel 16 gesehen⁴² – keine »normale« griechische Stadt wie etwa Thessaloniki oder Athen, sondern Philippi ist eine römische Kolonie (worauf Lukas in der Apostelgeschichte ganz besonderen Wert legt, wie wir festgestellt haben: „Wir brachen aber von Troas auf und fuhren direkt nach Samothrake, am nächsten Tag dann nach Neapolis und von dort nach Philippi, einer Stadt im ersten Bezirk Makedoniens, einer Kolonie“, heißt es Apg 16,11–12a⁴³). In Philippi spielt aus diesem Grund das römische Bürgerrecht eine besondere Rolle, weil es mit dem Bürgerrecht der Stadt zusammenfällt. Wer Bürgerrecht in Philippi hat, ist in die Bürgerliste *Voltinia* in Rom eingeschrieben, also zugleich Bürger von Philippi und römischer Bürger. Die Christinnen und Christen in Philippi sind daher sehr viel intensiver mit der Frage des römischen Bürgerrechts konfrontiert als Christinnen und Christen anderswo. Für sie muß das römische Bürgerrecht ganz besonders erstrebenswert erscheinen. Sie möchten es gern haben, können es aber nur mit sehr großen Schwierigkeiten erreichen.

⁴¹ Die Stelle lautet im Original: ἡμῶν γὰρ τὸ πολίτευμα ἐν οὐρανοῖς ὑπάρχει, ἐξ οὗ καὶ σωτῆρα ἀπεκδεχόμεθα κύριον Ἰησοῦν Χριστόν. Zur Interpretation der Stelle vgl. den einschlägigen Abschnitt in Philippi I (S. 127–134).

⁴² Vgl. dazu oben S. 343–367.

⁴³ Im Original: ἀναχθέντες δὲ ἀπὸ Τρωάδος εὐθυδρομήσαμεν εἰς Σαμοθράκην, τῇ δὲ ἐπιούσῃ εἰς Νέααν Πόλιν, κακεῖθεν εἰς Φιλίππους, ἥτις ἐστὶν πρώτης μερίδος τῆς Μακεδονίας πόλις, κολωνία.

Zum textkritischen Problem, das dieser Vers stellt, vgl. den Hinweis oben S. 344, Anm. 4. Bei der Übersetzung auf S. 244 ist irrtümlicherweise das „am nächsten Tag dann nach Neapolis“ weggelassen worden.

Zweitens müssen wir die Situation des Absenders Paulus und seiner Adressaten – den Christinnen und Christen in Philippi – berücksichtigen. Die Situation des Paulus ist vor allem dadurch gekennzeichnet, daß Paulus im Gefängnis sitzt. Darüber berichtet er der Gemeinde in Philippi ausführlich gleich zu Beginn seines Briefes (Phil 1,12–26). In keinem andern Brief wird die persönliche Situation des Paulus so eingehend geschildert wie in diesem Abschnitt. Aber nicht nur Paulus selbst sitzt im Gefängnis, sondern auch Christinnen und Christen in Philippi, wie wir sogleich im nächsten Abschnitt erfahren (Phil 1,27–30), wo Paulus am Schluß folgende Formulierung gebraucht: „Ihr habt denselben Kampf, den ihr an mir gesehen habt [als ich bei euch in Philippi war] und nun von mir [aus dem Gefängnis vermutlich in Ephesos] hört.“⁴⁴

Es handelt sich also um einen Brief aus dem Gefängnis (vermutlich in Ephesos) in das Gefängnis (in Philippi) – mindestens einige Glieder der Gemeinde in Philippi sind in derselben Lage wie Paulus. Die Situation ist also auf beiden Seiten sehr ungemütlich, für Paulus ist sie sogar bedrohlich. Wir wissen nicht, unter welcher Anklage die Gemeindeglieder in Philippi stehen, doch eins ist klar: Hätten sie das römische Bürgerrecht, so ginge es ihnen wesentlich besser! Denn gerade in einer solchen Situation hat das römische Bürgerrecht unschätzbaren Wert. Man kann geradezu von einem Zweiklassensystem sprechen, was das römische Recht angeht. Ein Provinzbewohner, ein sogenannter *peregrinus*, wird nicht nur rascher ins Gefängnis geworfen und geißelt, sondern auch ohne weiteres hingerichtet. Das kann einem römischen Bürger nicht passieren. Er genießt eine viel bessere Behandlung und kann vor allem nicht einfach hingerichtet werden. Zwei Generationen später verfährt der jüngere Plinius, Statthalter von Bithynien und Pontus, so, daß er diejenigen Christen, die zugeben, Christen zu sein, kurzerhand hinrichten läßt – es sei denn, sie haben das römische Bürgerrecht. Die Christen, die das römische Bürgerrecht besitzen, läßt Plinius nicht hinrichten, sondern er überstellt sie nach Rom zur weiteren Behandlung ihres Falls.⁴⁵

Mit diesem Hintergrund kehren wir nun zu der Aussage in Phil 3,20 zurück: „Unser Bürgerrecht ist im Himmel, von wo wir auch unsern Retter erwarten, den Herrn Jesus Christus.“ Man kann sich gut vorstellen, daß dieses himmlische Bürgerrecht der Gemeinde in Philippi als sehr erstrebenswert erscheint, gerade wenn

⁴⁴ Im Original lautet Phil 1,30: τὸν αὐτὸν ἀγῶνα ἔχοντες οἷον εἶδετε ἐν ἐμοὶ καὶ νῦν ἀκούετε ἐν ἐμοί.

⁴⁵ Vgl. den berühmten Christenbrief, Plinius: Epistulae X 96, wo es in § 3–4 heißt: *interrogavi ipsos an essent Christiani. confitentes iterum ac tertio interrogavi supplicium minatus: perseverantes duci iussi. neque enim dubitabam, quaecumque esset quod faterentur, pertinaciam certe et inflexibilem obstinationem debere puniri. fuerunt alii similis amentiae, quos, quia cives Romani erant, adnotavi in urbem remittendos.* Mit dem *quia cives Romani erant* ist der Fall für Plinius erledigt!

die Menschen dort nicht im Besitz des römischen Bürgerrechts sind. Das himmlische Bürgerrecht ersetzt ihnen das römische Bürgerrecht geradezu. Nimmt man hinzu, daß die Christinnen und Christen von der bald eintretenden Parusie überzeugt waren, dann sieht man, wie real und greifbar ihnen das himmlische Bürgerrecht erscheinen konnte. Paulus redet aus der Sicht der Christinnen und Christen in Philippi hier nicht von einer spirituellen Größe – was immer das sein mag –, sondern von einer sehr realen. Die Gemeinde ist überzeugt, ihr himmlisches Bürgerrecht in Kürze anzutreten.

Und nun stellen wir uns die Frage: Kann es sein, daß der Absender Paulus sich hinsichtlich des römischen Bürgerrechts von seinen Adressaten unterscheidet? Ist es denkbar, daß Paulus das römische Bürgerrecht zwar selbst besitzt und intensiv nutzt – die Philipper hingegen im Regen stehen gelassen werden? Ist es vorstellbar, daß Paulus die Philipper auf ein himmlisches und erst künftig nutzbares Bürgerrecht vertröstet, selbst aber sich dem Statthalter der Asia gegenüber auf sein römisches Bürgerrecht beruft?

Die Fragen sind natürlich rhetorisch. Um die Glaubwürdigkeit des Paulus stünde es schlecht, wenn er als privilegierter römischer Bürger so an die Gemeinde in Philippi schreibe, wie er es tut. Gerade der Abschnitt Phil 1,27–30 zielt darauf ab, die Ähnlichkeit der Situation hüben und drüben herauszustreichen. Glieder der Gemeinde in Philippi sitzen im Gefängnis – wie Paulus früher und wie Paulus jetzt wieder. Schon hier wäre die Argumentation unterminiert, wenn Paulus als römischer Bürger einsäße, die Philipper aber nicht. Mit der Solidarität ist es nicht weit her, wenn ein mit dem römischen Bürgerrecht bevorzugter Paulus an die Habenichtse in Philippi schreibt.⁴⁶ Ich komme daher zu dem Ergebnis, daß es wahrscheinlicher ist, daß Paulus das römische Bürgerrecht nicht besessen hat.

* * *

Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich: 1. Die Behauptung des Lukas, Paulus sei ein römischer Bürger gewesen, fügt sich gut in dessen apologetische Tendenzen ein. Sie bereitet jedoch im Einzelfall Schwierigkeiten, wie wir in Kapitel 16 gesehen haben, wo Paulus sich »zu spät« auf sein Bürgerrecht beruft.

2. Die Herkunft des Paulus aus der kilikischen Diaspora spricht gegen ein römisches Bürgerrecht. In der uns interessierenden Zeit – der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts – gibt es nirgendwo in Kilikien eine substantielle Zahl von römischen Bürgern.

⁴⁶ Vgl. im einzelnen Philippi I, S. 135–152.

3. Die paulinischen Briefe selbst sprechen gegen ein römisches Bürgerrecht des Paulus, wie wir am Beispiel des Philipperbriefs gesehen haben. (Weiteres Material aus den andern Briefen können wir aus Zeitgründen hier nicht besprechen.)

b) Die Ankunft in Jerusalem (21,15–26)

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen kehren wir zum Verlauf des Geschehens zurück. Paulus und seine Delegation treffen **15** in Jerusalem ein, begleitet auch von den Jüngern aus Caesarea **16**. Die Tatsache, daß Lukas **17** davon spricht, man sei ἀσμένως (*asmenōs*) begrüßt worden von den Brüdern, kann die Differenzen nicht recht verdecken.⁴⁷

Die Situation der Urgemeinde hat sich – das kann auch Lukas nicht verbergen – radikal geändert. Von den ersten Kapiteln unseres Buches bis zu Kapitel 15 assoziierten wir mit Jerusalem vor allem die Apostel. Diese sind nun völlig von der Bildfläche verschwunden. Nach 16,4 (einem Rückverweis auf das sogenannte Aposteldekret in Kapitel 15) begegnet nicht einmal mehr der Begriff ἀπόστολος (*apostolos*). Wir haben in Kapitel 12 von der Hinrichtung des Zebedaïden Jakobus erfahren, und daß Petrus das Weite gesucht hat, legte sich auch damals schon nahe. Aber wo sind die übrigen Zehn geblieben? Lukas verrät uns darüber nichts. In unserem Text wird **18** der Herrenbruder Jakobus erwähnt und die πρεσβύτεροι (*presbyteroi*) – alle andern Protagonisten sind in Jerusalem von der Bühne verschwunden.

Merkwürdigerweise begibt sich Paulus samt seiner Delegation erst am zweiten Tag **18** zum Leiter der Gemeinde, zum Herrenbruder Jakobus. Diesem und den Presbytern wird **19** Bericht erstattet; von einer Kollekte ist auch in diesem Zusammenhang in der Apostelgeschichte keine Rede.⁴⁸ Die Tatsache, daß Lukas von der Kollekte nichts weiß, macht es so gut wie unmöglich, ihn selbst als einen Reisebegleiter des Paulus zu sehen.

Die Reaktion der Gemeinde in Jerusalem auf den Bericht der Delegation **19** leitet eine unerwartete Wendung des Geschehens ein. Gerd Theißen hat in bezug auf diese Ereignisse in einem Erlanger Vortrag eine sehr interessante These vertreten. Er sagt: „Zweimal hat Paulus Gemeinden in eine Katastrophe hineingerissen, die Gemeinde in Jerusalem und die Gemeinde in Rom – gewiss gegen seinen Willen und aufgrund einer Verkettung unglücklicher Umstände, aber niemals ganz zufäl-

⁴⁷ Für ἀσμένως geben *Bauer/Aland*, Sp. 233 die Übersetzung »gerne, freudig«; das Wort begegnet im Neuen Testament sonst nur noch in einer *varia lectio* zu Apg 2,41.

⁴⁸ Zum Problem der Kollekte für Jerusalem vgl. oben S. 424–425.

lig. Denn diesen Gemeinden wurde nicht ein Missverständnis zum Verhängnis, sondern Auswirkungen des Zentrums seiner Botschaft.⁴⁹

Die historische Situation stellt sich Theißen so dar: „Im Römerbrief kündigt Paulus seine Reise nach Jerusalem und dann nach Rom an (Röm 15,25–29). Er fürchtet, in Jerusalem durch Anfeindungen nichtchristlicher Juden ums Leben zu kommen. Er rechnet ferner damit, dass ihn die dortige christliche Gemeinde nur mit Vorbehalt empfangen wird. Denn er ist unsicher, ob seine Kollekte bei ihr willkommen ist, obwohl er mit ihr ein altes Versprechen erfüllt (Röm 15,30–32).“⁵⁰

Was den Bericht der Apostelgeschichte selbst angeht, stützt sich Theißen auf den oben erwähnten Aufsatz aus der Feder von Dietrich-Alex Koch: „Die Apostelgeschichte erzählt aus der Perspektive Dritter von jener Reise des Paulus nach Jerusalem – vielleicht aufgrund eines Rechenschaftsberichts der Kollektenmission, sicher aber aufgrund zusätzlicher Traditionen, die nicht nur Fiktion sind.“⁵¹

Was zunächst die chronologische Folge angeht, so rekonstruiert Theißen sie folgendermaßen: „Paulus kam etwa 58 n. Chr. nach Jerusalem, wurde dort inhaftiert, erlebte als Inhaftierter den Wechsel vom Prokurator Felix zu Festus (59 n. Chr.) und wurde dann aufgrund einer Appellation an den Kaiser (wahrscheinlich noch 59/60 n. Chr.) nach Rom geschickt. Die Verfolgung der Jerusalemer Gemeinde ereignete sich 62 n. Chr. ca. zwei bis drei Jahre, nachdem Paulus in Jerusalem Aufsehen erregt hatte.“⁵²

Zu unserm Abschnitt schreibt Theißen: „Jakobus und die Ältesten der Gemeinde konfrontieren ihn [Paulus] mit dem Gerücht, er würde in der Diaspora unter Juden den Abfall von Mose lehren. [Dies geschieht in 21.] Er lehre, sie sollten ihre Kinder nicht mehr beschneiden und sich von mosaischen Traditionen abwenden Das war falsch. Paulus lehrte, dass sich Heidenchristen nicht beschneiden lassen mussten, ja, dass sie es nicht einmal durften! Ersteres war Ergebnis des Apostelkonzils, letzteres die durch das Apostelkonzil nicht gedeckte Deutung des Paulus. Er hat aber nicht auf Juden oder Judenchristen eingewirkt, um sie von der Beschneidung ihrer Kinder abzuhalten. Denkbar ist jedoch, dass unter seinem Ein-

⁴⁹ Gerd Theißen: Paulus – der Unglücksstifter. Paulus und die Verfolgung der Gemeinden in Jerusalem und Rom, in: Biographie und Persönlichkeit des Paulus, WUNT 187, Tübingen 2005, S. 228–244; hier S. 228.

⁵⁰ Gerd Theißen, a. a. O., S. 229.

⁵¹ Gerd Theißen, a. a. O., S. 230. Vgl. zu der These von Dietrich-Alex Koch oben S. 424–426 mit Anm. 6 (gemeint ist: Dietrich-Alex Koch: Kollektenbericht, »Wir«-Bericht und Itinerar. Neue (?) Überlegungen zu einem alten Problem, NTS 45 (1999), S. 367–390).

Theißen verweist im übrigen (Anm. 2) auf die seines Erachtens „gründliche“ Untersuchung von Heike Omerzu: Der Prozeß des Paulus. Eine exegetische und rechtshistorische Untersuchung der Apostelgeschichte, BZNW 115, Berlin 2002.

⁵² Gerd Theißen, a. a. O., S. 230.

fluss Judenchristen ihre Kinder nicht mehr beschneiden ließen. Vorstellbar ist, dass ihm eine grundsätzliche Gesetzeskritik zugeschrieben wurde. Die Vertreter der Jerusalemer Gemeinde schlugen ihm deshalb als vertrauensbildende Maßnahme vor: Um seine Gesetzestreue zu demonstrieren, soll er sich reinigen und die Kosten für die Auslösung von Nasiräatsgelübden übernehmen.⁵³

Damit kommen wir zur zweiten Szene in Jerusalem, der Verhaftung des Paulus, die den Anfang seines Prozesses vor dem Statthalter in Caesarea bildet.

c) Die Festnahme des Paulus (21,27–36)

Juden aus der Asia sind es **27**, die den Anstoß für die folgenden Ereignisse geben. Diese sehen den Paulus im Tempel und schreien **28**: „Ihr Männer! Israeliten! Hilfe! Dieser ist der Mensch, der gegen das Volk und gegen das Gesetz und gegen diesen Ort alle überall lehrt! Noch dazu hat er auch Griechen in den Tempel gebracht und diesen heiligen Ort verunreinigt.“

Trophimos, der uns aus der Liste in 20,4 bekannte Mitreisende des Paulus, ist der Unglücksrabe **29**; ihn haben die Juden erkannt. Nun sind sie der Meinung, Paulus habe den Trophimos nicht nur aus Ephesos mitgebracht, sondern ihn auch in den Tempel mitgenommen. Interessant sind Theißens Überlegungen dazu: „An dem Gerücht, er wolle einen Heiden in den Tempel bringen, ist Paulus nicht unschuldig. Kurz vorher hatte er im Römerbrief im Zusammenhang mit seinen Reiseplänen nach Jerusalem geschrieben, dass er seinen Dienst als Priesterdienst verstehe, »damit die Heiden ein Opfer werden, das Gott wohlgefällig ist« (Röm 15,16). Wo anders kann man Menschen Gott als Opfer-Gabe darbringen als im Tempel! Wo anders als dort können »Priester« ihr Amt ausführen! Paulus mochte das alles metaphorisch gemeint haben. Aber man konnte seine Aussage auch so verstehen, dass er Heiden in den Tempel bringen wollte. Missverständlich ist das von ihm offenbarte »Geheimnis«, dass Israel teilweise verstockt sei, »bis dass die Fülle der Heiden hineingehen werde« (Röm 11,25). Man fragt sich: Wo sollen die Heiden denn hineingehen? Etwa in den Tempel? Andere Christen haben damals ganz offen davon geträumt, dass der Tempel eine »Gebetsstätte für alle Heiden« werden soll – eine Hoffnung aus Jes 56,7, die in Mk 11,17 zitiert wird. Sie hofften auf dessen Öffnung für fremde Völker. Man kann daher die Angst strenger Juden verstehen, Paulus und die Christen wollten den Tempel für Heiden öffnen. Dieses Gerücht dürfte Paulus vorausgeilt sein.“⁵⁴

⁵³ Gerd Theißen, a. a. O., S. 231–232.

⁵⁴ Gerd Theißen, a. a. O., S. 232.

Der Tumult **30** bleibt dem Chiliarchen nicht verborgen **31**, und dieser ergreift die Initiative **32** und verhindert die Hinrichtung⁵⁵ des Paulus.

**Die politische Situation in
Palästina nach dem Tod des
Agrippa I.**

An dieser Stelle ist eine Bemerkung zum historischen Hintergrund notwendig: Bei der Verfolgung der Apostel Jakobus und Petrus in Kapitel 12 war uns Agrippa I. als derjenige begegnet, der in Jerusalem das Sagen hatte. Dieser regierte als König ab 37 nach Christus, aber nicht in Jerusalem. Dort war er erst ab dem Jahr 41 n. Chr. zuständig.⁵⁶ Durch dieses Datum bietet sich für den Tod des Jakobus die Möglichkeit einer Datierung: Dieser muß zwischen den Jahren 41 und 44 n. Chr. anzusetzen sein. Falls der Zusammenhang mit dem Tod des Agrippa I., den Lukas in Kapitel 12 herstellt, historisch zutreffend sein sollte, sind die Ereignisse aus Kapitel 12 in das Jahr 44 n. Chr. kurz vor den Tod des Agrippa I. zu datieren. Nach dem Tod des Königs wurde nicht etwa sein Sohn vom Kaiser Claudius zum Nachfolger ernannt, sondern Judäa wurde wieder direkt römischer Verwaltung unterstellt. Seit 44 wechselten sich in Jerusalem bzw. Caesarea die Prokuratoren wieder ab (zwei dieser Prokuratoren begegnen wir in den folgenden Kapiteln noch, dem Festus und dem Felix). Dies hatte zur Folge, daß wieder römische Truppen im Land waren; eine Kohorte unter einem Chiliarchen greift hier in Jerusalem nun in das Geschehen ein.

⁵⁵ Ein Teilnehmer der Vorlesung im Winter 2004/2005 bemängelt den Begriff »Hinrichtung«, der an einen rechtsförmigen Akt denken lasse, und schlägt stattdessen »das Lynch« vor.

⁵⁶ Zu Agrippa I. vgl. die Informationen bei *Emil Schürer: The history of the Jewish people in the age of Jesus Christ (175 B.C. – A.D. 135), A new English version revised and edited by Geza Vermes, Fergus Millar, Matthew Black, Martin Goodman, Band I, Edinburgh 1973, S. 442–454: § 18. Agrippa I.A.D. 37, 40, 41–44.*

„The New Testament (Acts 12) names him simply Herod. In Josephus and on the coins, however, he is always called Agrippa. An inscription from Athens . . . reveals that his name was Iulius Agrippa, and from the *praenomen* of his son it is virtually certain that his father too had as his full Roman name, M. Iulius Agrippa.“ (Schürer I 442, Anm. 1.)

Das erste von Schürer genannte Regierungsjahr kommt nicht in Frage, da der König Agrippa erstens dieses Jahr in Rom zubrachte und zweitens die Ernennung durch Caligula nicht Jerusalem betraf; daher konnte er im Jahr 37 noch nicht – wie von Apg 12 vorausgesetzt – in Jerusalem tätig werden (vgl. die Übersicht bei *Schürer I 444*). Auch das Jahr 40 kommt nicht in Frage; zwar wurde damals auch das frühere Herrschaftsgebiet des Herodes Antipas dem Agrippa zugeschlagen (*Schürer I 445*), aber noch immer nicht Jerusalem. Erst nach dem Tod des Caligula bekam Agrippa durch den von ihm protegierten neuen Kaiser Claudius im Jahr 41 auch Judäa und Samaria hinzu. Die Ereignisse, die uns hier interessieren, können daher nicht vor dieses Jahr 41 datiert werden.

Fraglich bleibt ein Zusammenhang unserer Ereignisse mit dem Tod des Agrippa im Jahr 44 (Apg 12,19–23 und Josephus: *Antiquitates XIX 343–352*, vgl. *Schürer I 453*). Gegebenenfalls wären die Ereignisse aus Kapitel 12 dann ins Jahr 44 zu datieren.

Anders als beim Prozeß Jesu sind es also von vornherein die Römer, die den Delinquenten in Gewahrsam nehmen. Der Chiliarch läßt den Paulus verhaften und versucht **33–36**, ihn aus der Gefahrenzone zu bringen. Hier ergibt sich die eine oder andere Analogie zum Prozeß Jesu, auf die ich hier aber nicht im einzelnen eingehen kann.

d) Die erste Verteidigungsrede des Paulus (21,37–22,22)

Paulus spricht den Chiliarchen **37** direkt an und fragt ihn, ob er nicht zum Volk sprechen dürfe.⁵⁷ Über die Griechischkenntnisse des Paulus ist der Offizier **38** höchlichst erstaunt (Sie mögen daraus ersehen, in wie vielen Lebenslagen die Kenntnis des Griechischen von unmittelbarem Nutzen ist . . .), hatte er den Paulus **39** doch fälschlich für einen ägyptischen Terroristen gehalten.⁵⁸ Paulus antwortet auf diese falsche Vermutung: „Ich bin ein jüdischer Mensch, aus Tarsos in Kilikien, Bürger einer nicht unbedeutenden Stadt.“ Hier haben wir in gewisser Hinsicht eine Parallele zu der Geschichte aus Philippi, wo Paulus sein römisches Bürgerrecht erst zu spät zur Geltung bringt. In Jerusalem liegen die Dinge insofern anders, als er hier zunächst sein tarsisches Bürgerrecht geltend macht, später dann – aber eben nicht zu spät – auch sein römisches (vgl. 22,25).⁵⁹ Der Chiliarch erteilt die Erlaubnis **40**, und so kann Paulus zu seiner großen Rede ansetzen.

⁵⁷ Zur Situation vgl. etwa die Darstellung bei *Alfred Wikenhauser*: Die Apostelgeschichte und ihr Geschichtswert, NTA 8,3–5, Münster 1921, S. 314ff.: „In Jerusalem lag in der Königsburg *Antonia* eine ständige schwache Besatzung, die während der Festzeiten bedeutend verstärkt wurde. Josephus, BJ V 5, 8, berichtet darüber: »Wo sie (die *Antonia*) an die Tempelhallen grenzte, führte je eine Treppe in diese hinunter, auf welcher die Wachmannschaften der stets in der *Antonia* liegenden römischen Abteilung (τάγμα) herabstiegen, um, in den Hallen verteilt, an Festtagen das Volk zu überwachen, damit es keine aufrührerischen Bewegungen anstelle.« Bei Josephus . . . heißt der Befehlshaber φρούραρχης. Mit diesen Angaben stimmt die Apg aufs beste überein und ergänzt sie in verschiedenen Punkten. Nach ihr lag eine Kohorte mit einem Chiliarchen – zur Zeit der Verhaftung P[au]lli hieß er *Klaudius Lysias* (23,26) – auf der *Antonia* Dieser Kohorten-Tribun, der in der Apg durchweg als der Höchstkommandierende erscheint . . ., war also jedenfalls mit dem φρούραρχης des Josephus identisch. Ganz der Angabe des Josephus, daß von der *Antonia* zwei Treppen auf den Tempelplatz führten, entspricht Apg 21,35 ὅτε δὲ ἐγένετο ἐπὶ τοὺς ἀναβαθμοὺς und 21,40 ἐστὼς ἐπὶ τῶν ἀναβαθμῶν.“

⁵⁸ Der Ägypter führt zu ähnlichen Schwierigkeiten wie die in 5,36 und 5,37 genannten Theudas und Judas, vgl. dazu *Alfred Wikenhauser*, S. 321f. wo auch die Zeugnisse des Josephus in *Bellum II* 261–263 und *Antiquitates XX* 169–172 in deutscher Übersetzung angeführt werden.

⁵⁹ Zum tarsischen Bürgerrecht des Paulus – das meistens überhaupt nicht diskutiert wird, obgleich es nicht weniger problematisch ist als das römische –, vgl. den Aufsatz von *Karl Leo Noethlichs*: Der Jude Paulus – ein Tarser und Römer?, in: Raban von Haehling [Hg.]: Rom und das himmlische Jerusalem. Die frühen Christen zwischen Anpassung und Ablehnung, Darmstadt 2000, S. 53–84.

Wir haben diese Rede schon im Zusammenhang der Interpretation des Kapitels 9 gewürdigt, jedenfalls insofern sie die Bekehrung des Paulus ein zweites Mal erzählt. Ich darf Sie an dieser Stelle daher darauf zurückverweisen.⁶⁰ Ich erinnere noch einmal an den Begriff ἀπολογία (*apologia*), den Paulus in **22,1** gebraucht. Eine Verteidigungsrede hält Paulus hier vor den Juden in Jerusalem. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß Lukas mit dieser Rede auf ein weit größeres Publikum zielt. Alle Juden sind hier im Blick, nicht nur die damaligen Juden in Jerusalem.

Diese Beobachtung wird verstärkt durch die zweimalige Betonung der Tatsache, daß Paulus seine Rede τῇ Ἑβραϊδὶ διαλέκτῳ (*tē Hebraïdi dialektō*) hält (21,40 und 22,2). Diese Notiz erhält umso mehr Gewicht, als der Chiliarch kurz zuvor sich über die griechischen Sprachkenntnisse des Paulus gar nicht genug hatte wundern können. Als die jüdische Menge **2** bemerkt, daß Paulus sie in ihrer eigenen Sprache anspricht, kehrt Ruhe ein. Damit kann der Redner seine Ausführungen beginnen.

e) Die Reaktionen auf die Rede (22,22–30)

An der passenden Stelle – wir erinnern uns an Antiochien und Athen – wird Paulus unterbrochen. Der Tumult ist nach der Rede **22f.** mindestens so groß wie vor der Rede, und so versucht der Chiliarch **24**, Paulus nun endgültig aus dem Verkehr zu ziehen. Zugleich ordnet er eine Geißelung an. Diesmal aber reklamiert Paulus **25** sein römisches Bürgerrecht zur rechten Zeit: „Ist es euch erlaubt“ – so fragt er den Hauptmann –, „einen römischen Bürger ohne Urteil zu geißeln?“ Damit erzielt er einen vollen Erfolg: Der Hauptmann eilt **26** zu dem Chiliarchos, um dem von der unerwarteten Wendung zu berichten. Der macht sich **27** persönlich auf, um den Gefangenen nach seinem römischem Bürgerrecht zu befragen, nur um **28** festzustellen, daß dieser sein Bürgerrecht von Geburt an besitzt, er es jedoch für teures Geld hat erwerben müssen.

So kann von einer Geißelung natürlich gar keine Rede mehr sein; vielmehr erhält Paulus die Möglichkeit, am folgenden Tag vor dem Synhedrion eine zweite Verteidigungsrede zu halten.

⁶⁰ Zur Bekehrung des Paulus siehe oben S. 161–178; speziell zu dieser Version aus Kapitel 22 vgl. S. 172–173.

f) Die zweite Verteidigungsrede des Paulus (23,1–11)

„Es ist umstritten, ob das Verhör des Paulus vor dem Synhedrium eine »Einzelanedote« mit historischem Kern oder eine rein lukanische Erfindung ist (Apg 22,30–23,11). Das Verhör umfasst zwei Episoden, die jeweils durch eine Rede des Paulus eingeleitet werden. In der ersten betont Paulus sein gutes Gewissen gegenüber Gott (23,1) und provoziert dadurch, dass der Hohepriester Ananias ihn schlagen lässt. In der zweiten bekennt er sich als Pharisäer zur Hoffnung auf die Auferstehung (23,6) und spaltet dadurch Sadduzäer und Pharisäer im Synhedrium. Könnten in beiden Teilszenen historische Elemente enthalten sein? Oder finden wir hier, wie so oft, eine Mischung aus historischen und unhistorischen Elementen?“⁶¹

Ich kann die Diskussion Theißens hier nicht in aller Breite referieren; ich bringe daher nur sein Ergebnis: „Es sei aber betont: Der Bericht enthält viele historische Ungereimtheiten: Konnte ein römischer Bürger vor ein jüdisches Gericht gestellt werden? Hatte ein römischer Beamter die Möglichkeit das Synhedrium einzuberufen? Konnten Heiden bei einer Synhedriumssitzung im Tempel anwesend sein? Oder befinden wir uns gar nicht im Tempel? Direkt wird das nicht gesagt. Dazu kommen kleinere Schwierigkeiten: Konnte Paulus als Angeklagter ohne Aufforderung reden? Musste Paulus nicht aufgrund der Sitzordnung erschließen, wer als Hohepriester den Vorsitz hatte? Bei all diesen Schwierigkeiten muss man bedenken: Soll man ihretwegen diesen Bericht Lukas zutrauen? Hätte die freischaffende Phantasie des Lukas nicht für mehr Übereinstimmung mit dem Wahrscheinlichen gesorgt? Hätte sie nicht eine Erzählung geschaffen, die mehr in den Gesamtverlauf seiner Darstellung integriert ist? Wenn es sich um ideale Szenen handelt, in die Erinnerungen an das Vorgehen gegen Paulus hineingewebt wurden, könnte man sie historisch durchaus auswerten.“⁶²

Die historische Auswertung, die Theißens vorschlägt, geschieht nun in der Weise, daß er annimmt, daß Paulus in dem Konflikt mit dem Hohenpriester Ananias die Jerusalemer Gemeinde dauerhaft in Mißkredit gebracht hat. Die Hinrichtung des Herrenbruders Jakobus und etlicher Mitchristen⁶³ durch eben diesen Hohen-

⁶¹ Gerd Theißen, a. a. O., S. 233.

⁶² Gerd Theißen, a. a. O., S. 235.

⁶³ Diese Ereignisse werden von Lukas in der Apostelgeschichte nicht berichtet. Wir sind daher auf andere Quellen angewiesen. In Frage kommen vor allem Josephus und Hegesipp, dessen Bericht bei Euseb zitiert wird; die Texte finden sich bei Josephus: *Antiquitates* XX 200–202 und bei Euseb: *Kirchengeschichte* II 23,3–19.

Beide Texte sind im Original sowie in deutscher Übersetzung bequem zugänglich unter www.die-apostelgeschichte.de; zur Interpretation kann man dort unter »Seminar« die Protokolle der 13. und der 14. Sitzung konsultieren.

priester wenige Jahre später ist nach Theißen eine Folge dieses Konflikts. „Ende der 50er Jahre gerät Paulus wegen vermeintlichen Gesetzesbruchs in Jerusalem ins Gerede und wird verhaftet. Wenige Zeit später werden Judenchristen in Jerusalem als vermeintliche Gesetzesbrecher hingerichtet. Zwischen beiden Ereignissen dürfte ein geschichtlicher Zusammenhang bestehen. Das Auftreten des im Judentum umstrittenen Paulus in Jerusalem hat die Gemüter erregt und die Jerusalemer Gemeinde in Mitleidenschaft gezogen.⁶⁴ Paulus war für die Jerusalemer Gemeinde ein Unglücksstifter.“⁶⁵ Es ist nicht unsere Aufgabe, diese neue Interpretation Theißens an dieser Stelle abschließend zu bewerten. Ich wollte Sie nur darauf aufmerksam machen, damit Sie – wenn Sie mögen – auf den Aufsatz Theißens zurückkommen können.

Abschließend wird **10f.** wieder ein Traum zur Stärkung des Paulus erzählt; wir haben einen vergleichbaren Traum schon im Kapitel über Korinth besprochen, und so mag es genügen, wenn ich Sie hier daran erinnere.⁶⁶

g) Der Neffe des Paulus deckt eine Verschwörung auf (23,12–22)

Sie werden sich vielleicht über diese Überschrift wundern, aber sie hat ihr Recht: Der Protagonist dieses Abschnitts ist ein Neffe des Paulus, der diesem das Leben rettet. Denn eine Gruppe von Juden hat es auf das Leben des Paulus abgesehen. Mehr als 40 Männer sind es **13**, die **12** schwören, nichts mehr zu essen oder zu trinken, bevor sie den Paulus umgebracht hätten.

Der Neffe des Paulus rettet diesen vor dem Anschlag. Daß Paulus also eine Schwester hatte, erfahren wir hier so nebenbei. Zwar wissen wir nichts von seinen Geschwistern und seiner übrigen Familie – aber eine Schwester muß er gehabt haben. Ob sie wie ihr Sohn in Jerusalem lebt, können wir nicht wissen. Der Neffe lebt offenbar hier und tritt jetzt in Aktion. Er ist es, der den Paulus vor dem Anschlag warnt. Daraufhin wird der Neffe des Paulus von dem Chiliarchen selbst

⁶⁴ Einen etwas anderen Zusammenhang zwischen dem Auftreten des Paulus in Jerusalem und der Verfolgung der dortigen Gemeinde sieht Euseb, KG II 23,1: „Da Paulus an den Kaiser appelliert hatte und von Festus nach Rom geschickt worden war, sahen sich die Juden um das Ziel, das sie durch ihr Vorgehen gegen Paulus zu erreichen hofften, betrogen. Sie wandten sich daher gegen Jakobus, den Bruder des Herrn, welchem von den Aposteln der bischöfliche Stuhl in Jerusalem anvertraut worden war.“

⁶⁵ Gerd Theißen, a. a. O., Manuskript S. 238; auch die vorige Anmerkung ist von Theißen übernommen: S. 238, Anm 21.

⁶⁶ Zu Apg 18,9–11 vgl. oben die Auslegung S. 399–401 und die Interpretation in der dort in Anm. 34 zitierten Zulassungsarbeit von Holger Ibsch z. St.

empfangen; er informiert ihn in einem Vieraugengespräch – wie man das heute wohl nennen würde⁶⁷ – über den Mordplan. Der Chiliarch ist alarmiert und beschließt, Paulus nach Caesarea zum Statthalter zu schicken. Zu diesem Zweck werden nicht weniger als 200 Soldaten, 70 Reiter und 200 Leichtbewaffnete aufgeboden, die dem Paulus Geleit geben.⁶⁸ Diese nicht kleine Truppe von insgesamt

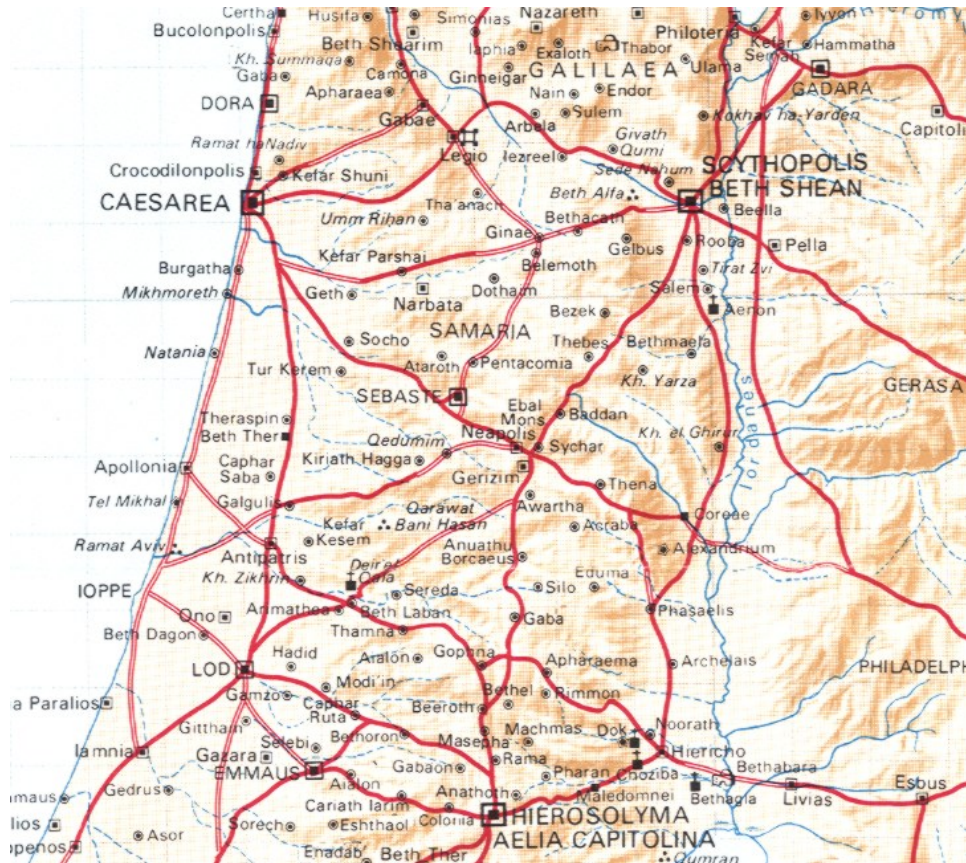


Abb. 2: Der Weg von Jerusalem nach Caesarea⁶⁹

⁶⁷ Im griechischen Text von Apg 23,19 heißt es κατ' ἰδίαν.

⁶⁸ Apg 23,23–25: **23** καὶ προσκαλεσάμενος δύο τινὰς τῶν ἑκατονταρχῶν εἶπεν· ἐτοιμάσατε στρατιώτας διακοσίους ὅπως πορευθῶσιν ἕως Καισαρείας, καὶ ἵππεις ἑβδομήκοντα καὶ δεξιολάβους διακοσίους, ἀπὸ τρίτης ὥρας τῆς νυκτός, **24** κτήνη τε παραστήσαι ἵνα ἐπιβιβάσαντες τὸν Παῦλον διασώσωσι πρὸς Φήλικα τὸν ἡγεμόνα, **25** γράφας ἐπιστολὴν ἔχουσαν τὸν τύπον τοῦτον.

Die Bedeutung des δεξιολάβος in v. 23 ist umstritten; in späterer Zeit ist es als *terminus technicus* der Militärsprache belegt (vgl. der Artikel bei Bauer/Aland, Sp. 349 und die dort gebotenen Belege). Bauer/Aland plädieren für „ein Leichtbewaffneter, etwa Schütze od.[er] Schleuderer“ (ebd).

⁶⁹ Yoram Tsafirir, Leah Di Segni and Judith Green [Hg.]: Tabula Imperii Romani: Iudaea · Palaestina. Eretz Israel in Hellenistic, Roman and Byzantine Periods. Maps and Gazetteer, Jerusalem 1994, Übersichtskarte (Ausschnitt).

470 Mann macht sich bei dunkler Nacht (in der dritten Stunde der Nacht, heißt es im Text) auf, um den wichtigen Gefangenen von Jerusalem nach Caesarea am Meer zu bringen.

„Indem . . . dieser Transport mit der Verschwörung gekoppelt wird, verwandelt sich eine langweilige Routineangelegenheit in eine Erzählung voll atemloser Spannung; zugleich konnte Lukas so das Eintreten der römischen Behörde für Paulus im hellsten Licht zeigen. Für den nächtlichen Abtransport wird die Hälfte der römischen Garnison aufgeboten (manche Kommentatoren halten das für eine realistische Schilderung!) und zu einem Gewaltmarsch genötigt, den Wendts Vermutung . . . , man werde bis in den Vormittag hinein marschiert sein, nicht erträglicher macht. In Wirklichkeit hat . . . der Erzähler die Entfernung von Jerusalem nach Antipatris nicht genau gekannt. So ließ er die Infanteristen von dort unverzüglich den Rückmarsch antreten. Aber wichtiger als solche realistische Korrektur ist die Erkenntnis, was Lukas hier dem Leser vor Augen führt: Nun rettet Rom dem Apostel schon zum dritten Mal das Leben (21,32f. im Tempel, 23,10 im Hohenrat)! Wie günstig es ihn beurteilt, ergibt der Begleitbrief des Tribunen [= »Oberst«; ich habe das griechische Fremdwort Chiliarchos diesmal einfach so stehen gelassen]: Dieser legt die Verhandlung vor dem Hohenrat genau so aus, wie Lukas es wünscht. Paulus – der römische Bürger! – hat nichts getan, was Tod oder Kerker verdiente. Sein Konflikt mit den Juden gründet in innerjüdischen Differenzen, wie sie zwischen Pharisäern und Sadduzäern bestehen. Damit wird Paulus durch den höchsten Vertreter Roms entlastet, der bisher mit dem Prozeß zu tun hatte.“⁷⁰

Mit diesem Zitat aus dem Kommentar von Ernst Haenchen sind wir unversehens schon mitten in der nächsten Szene angelangt:

h) Die Verlegung des Gefangenen nach Caesarea (23,23–35)

Die Folge der Bemühungen des Neffen des Paulus ist also eine Verlegung des Gefangenen aus Jerusalem nach Caesarea. Die **31** genannte Zwischenstation Antipatris können Sie auf der Karte auf S. 457 (Abb. 2: Der Weg von Jerusalem nach Caesarea) lokalisieren: Man fährt von Jerusalem nach Norden, wählt die zweite Straße nach links und kommt so nach Antipatris, von wo aus man entweder direkt nach Caesarea gelangt oder – mit einem kleinen Umweg verbunden – auf der Straße am Meer.

⁷⁰ Ernst Haenchen, S. 622.

Die behagliche Breite, mit der Lukas das alles erzählt, ist sehr auffällig. Umgekehrt ist der »theologische« Gehalt dieser Kapitel recht gering. Gewiß ist Lukas auch Theologe – wir haben das etwa am Beispiel der Areopagrede studiert. Aber Lukas ist eben nicht nur Theologe (sonst wäre sein Buch wohl auch viel langweiliger ...). Lukas erweist sich in diesen Kapiteln vor allem als Apologet. Er will nicht nur zeigen, daß Paulus eigentlich ja völlig unschuldig ist; er will den Leserinnen und Lesern vor Augen führen, daß die zuständigen römischen Behörden das genauso sehen. Als ersten hat er den Obersten in Jerusalem als Zeugen aufmarschieren lassen. Dieser Claudius Lysias teilt dem Statthalter schriftlich mit, daß Paulus nichts Unrechtes getan hat: Diesen Brief bekommt er **33** zugleich mit dem Gefangenen überstellt: Dessen Bild wird beim Statthalter also **34** zuerst und vor allem durch diesen Brief geprägt – demzufolge aber ist Paulus unschuldig!

Dies wiederholt sich in den folgenden Kapiteln 24–26. Hier bestätigen die mit dem Fall Paulus befaßten Statthalter Felix und sein Nachfolger Festus die Unschuld des Paulus. Auch der jüdische König Agrippa II. und seine Schwester Berenike werden eigens aufgeboten, um die Unschuld des Paulus herauszustellen. Höchste staatliche Repräsentanten sind davon überzeugt, daß Paulus kein Verbrechen begangen hat.

i) Das Plädoyer der Ankläger (24,1–9)

Zunächst erhalten die Ankläger das Wort (Apg 24,1–9). Zu diesem Zweck reist auch der Hohepriester Ananias von Jerusalem nach Caesarea, um seine Anklage vor dem Statthalter zu vertreten. Er hat einige Presbyter sowie einen eigens angeheuerten Rhetor namens Tertullus mitgebracht.⁷¹ Der soll die jüdische Sache als Profi an den Mann bringen.

Der Rhetor Tertullus zeigt sogleich, daß er sein Geld wert ist: Er beginnt mit einer *captatio benevolentiae* (d. h. er schmiert dem Statthalter Felix Honig ums Maul), um die rechte Stimmung – man spricht heute von der »Chemie« – hervorzurufen.⁷²

Dann kommt unser Rhetor zur Sache: „**4** Damit ich dich aber nicht weiter ermüde, bitte ich dich, uns kurz in deiner Güte anzuhören. **5** Wir haben nämlich diesen Mann als eine Pestbeule gefunden und als Erreger von Unruhen gegen al-

⁷¹ 24,1 heißt es: μετὰ δὲ πέντε ἡμέρας κατέβη ὁ ἀρχιερεὺς Ἀνανίας μετὰ πρεσβυτέρων τινῶν καὶ ῥήτορος Τερτύλλου τινός, οἵτινες ἐνεφάνισαν τῷ ἡγεμόνι κατὰ τοῦ Παύλου.

⁷² Im griechischen Original lautet 23,2–3: κληθέντος δὲ αὐτοῦ ἤρξατο κατηγορεῖν ὁ Τέρτυλλος λέγων πολλῆς εἰρήνης τυγχάνοντες διὰ σοῦ καὶ διορθωμάτων γινομένων τῷ ἔθνει τούτῳ διὰ τῆς σῆς προνοίας, πάντη τε καὶ πανταχοῦ ἀποδεχόμεθα, κράτιστε Φῆλιξ, μετὰ πάσης εὐχαριστίας.

le Juden auf der ganzen Welt und als Anführer der Nazoräersekte. **6** Er hat auch versucht, den Tempel zu entweihen. Ihn haben wir ergriffen. **7** Von ihm wirst du selber, wenn du ihn verhörst wegen aller dieser Dinge, das erfahren, dessen wir ihn anklagen.⁷³

Die Anklage ist nicht sehr spezifisch: Eine Pestbeule zu sein ist an sich ja noch kein Straftatbestand ... Handfester ist da schon der Hinweis auf die Unruhen, die Paulus überall – Tertullus sagt leicht übertreibend: „auf der ganzen Welt“ – erregt. Das griechische Wort *στάσις* (*stasis*), das Tertullus hier verwendet, ist ein Fachausdruck. In römischen Ohren ist es so etwas wie Revolution. Da schrillen die Alarmglocken bei Felix; mindestens hofft Tertullus, dies zu erreichen. Die Entweihung des Tempels, die Tertullus abschließend nennt, hat geringeres Gewicht.

„Die Szene in Kap. 24 unterscheidet sich von allen andern »Apologien« in der Ap[ostel]g[eschichte] dadurch, daß sie die Gegner und Paulus in Wechselrede vor dem Vertreter Roms zu Wort kommen läßt. Zunächst die Kläger, die Juden. Der Hohepriester bleibt eine stumme Figur. Für die Juden führt ausschließlich der Rhetor Tertullus das Wort. Seine Rede ist »ein Meisterstück von ... ausgesuchter rhetorischer Kleinkunst«, wie Stephan Lösch ... dargelegt hat. Sie macht durch die im Verhältnis ungewöhnlich breit entfaltete *captatio benevolentiae* – 3 von 7 Versen! – den Leser sogleich mit der Atmosphäre einer solchen Verhandlung vertraut Lukas läßt uns durch die V. 2–4 spüren, daß Tertullus sein Handwerk versteht und ein gefährlicher Gegner ist.“⁷⁴

j) Die dritte Verteidigungsrede des Paulus (24,10–21)

Nun hat Paulus das Wort. Da er keinen Rhetor engagiert hat, verteidigt er sich selbst (Apg 24,10–21). Seine Rede ist deutlich länger als die des Tertullus. „**10** Paulus aber antwortete, als ihm der Statthalter zunickte: »Da ich weiß, daß du seit vielen Jahren ein Richter für dieses Volk bist, gehe ich mit gutem Mut an meine Verteidigung. **11** Du kannst erkennen, daß ich nicht mehr als zwölf Tage habe, seit ich, um anzubeten, nach Jerusalem hinaufzog. **12** Und weder im Tempel fanden sie mich gegen jemanden disputierend oder einen Auflauf des Volkes erregend, noch in ihren Synagogen noch in der Stadt. **13** Sie können auch das dir nicht beweisen, dessen sie mich jetzt anklagen. **14** Das aber bekenne ich dir, daß ich gemäß jenem ‚Weg‘, welchen diese eine Sekte nennen, dem väterlichen Gott diene, indem ich allem im Gesetz und dem in den Propheten Geschriebenen glaube, **15** wobei ich

⁷³ Die Übersetzung stammt von *Ernst Haenchen*, S. 623.

⁷⁴ *Ernst Haenchen*, a. a. O., S. 629.

die Hoffnung zu Gott habe, welche auch diese selbst erwarten, daß eine Auferstehung der Gerechten und Ungerechten sein wird. **16** Deswegen übe ich mich auch selbst, ein unverletztes Gewissen Gott und den Menschen gegenüber zu haben in allen Dingen. **17** Nach vielen Jahren aber bin ich hergekommen, um Almosen für mein Volk zu bringen und Opfer. **18** Bei diesen fanden mich als einen Geheiligten im Tempel, nicht mit Masse noch Tumult, **19** einige Juden aus der (Provinz) Asia, die vor dir anwesend sein und mich anklagen müßten, wenn sie etwas gegen mich hätten. **20** Oder diese selbst mögen sagen, was sie für ein Unrecht fanden, als ich vor dem Hohenrat stand, **21** außer jenem einen Satz, den ich, unter ihnen stehend, rief: ‘Wegen der Auferstehung der Toten werde ich heute vor euch zur Rechenschaft gezogen.’⁷⁵

Was der Rhetor Tertullus kann, kann Paulus schon lange: Auch er beginnt mit einer *captatio benevolentiae*, wie sich das bei solcher Gelegenheit gehört. Zwölf Tage ist er erst im Lande, viel zu kurz, um irgend etwas angestellt zu haben. Lediglich beten wollte er im Tempel – mit niemandem hat er Streit angefangen, weder im Tempel, noch in den Synagogen, noch in der Stadt. Der Vorwurf der *στάσις* (*stasis*) ist daher gegenstandslos.

Bereitwillig räumt Paulus **14a** sodann ein, daß er einer besonderen jüdischen Gruppe angehört. Interessant sind hier die Bezeichnungen. Den Begriff »Christ«, der in den paulinischen Schriften nirgends, bei Lukas nur an der bekannten Stelle Apg 11,26 und in 26,28 vorkommt⁷⁶, verwendet Paulus hier bezeichnenderweise nicht. Er spricht vielmehr von dem »Weg«, eine der Apostelgeschichte eigene Bezeichnung für die Christen.⁷⁷ Die Gegner, so erläutert Paulus dem hohen Gericht, nennen es Sekte.⁷⁸

Entscheidend ist – und hier stimmt die dem Paulus von Lukas in den Mund gelegte Verteidigungsrede mit der Quintessenz von Röm 9–11 überein – die Tatsache, daß auch diese neue Gruppe den väterlichen Gott verehrt und auf Gesetz und Propheten basiert **14b**. Auch die Hoffnung auf Auferstehung ist kein Gegensatz zum Judentum **15**. So erscheint Paulus hier erneut als frommer Jude, der Almo-

⁷⁵ Die Übersetzung findet sich bei *Ernst Haenchen*, S. 623.

⁷⁶ Vgl. dazu die Bemerkungen oben S. 201–202.

⁷⁷ *Ernst Haenchen* gibt (S. 630) die folgende Erläuterung: »Wir sehen hier, warum Lukas so gern den Begriff »Weg« verwendet; dieser Begriff bezeichnet die neue Jesusreligion als eine eigene Größe und reißt sie trotzdem nicht vom Judentum los: er erinnert ja aufs stärkste an alttestamentliche Wendungen wie »die Wege des Herren«, die das Judentum als die gelebte wahre Religion hinstellen. Dieser Weg hat Paulus nicht aus dem Judentum herausgeführt ... « – sicherheitshalber sei es noch einmal angefügt: Die Rede ist hier von dem lukanischen Paulus, nicht dem historischen!

⁷⁸ Ob *Ernst Haenchen* mit »Sekte« wirklich ein angemessenes Äquivalent für das griechische *αἵρεσις* gefunden hat, mag in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben.

sen und Opfer darbringen wollte, sonst nichts **17**. In dem Wort »Almosen« darf man keine Anspielung auf das Kollektenwerk des Paulus sehen: „nur weil wir aus den Paulusbriefen von der großen Pauluskollekte wissen, erkennen wir hier eine Anspielung darauf; für die Leser des Lukas war das nicht möglich. Daß die Kollekte nur für die christliche Gemeinde und nicht für »sein Volk« bestimmt war, ist ein ebenfalls nicht zu beseitigender Anstoß, wenn man hier historisch unbedingt zuverlässige Angaben sucht.“⁷⁹

k) Das Ergebnis der Verhandlungen (24,22–27)

Das Ergebnis ist ein Unentschieden: Felix spricht den Paulus nicht frei; aber er verurteilt ihn auch nicht; er vertagt den Prozeß, um Einzelheiten von dem uns bekannten Tribunen (Oberst) Claudius Lysias in Erfahrung zu bringen (**22**). Immerhin wird dem Paulus **23** Hafterleichterung gewährt; zudem erhält er die Erlaubnis, daß seine Genossen ihn besuchen dürfen. Damit hat Felix seinen Dienst getan.

Wir hören **24** noch von seiner jüdischen Frau Drusilla und seiner Hoffnung **26**, Paulus werde etwas Kleingeld lockermachen. Dann heißt es lakonisch: „Als aber die zweijährige Frist voll war, bekam Felix als Nachfolger den Porcius Festus. In dem Willen aber, den Juden eine Gunst zu erweisen, ließ Felix den Paulus als Gefangenen zurück.“⁸⁰

Zur Bestechungssumme in Apg 24,26 schreibt Theiß in seinem zitierten Aufsatz: „Das Geld könnte Paulus später zum Verhängnis geworden sein: Felix verschleppte den Prozess gegen Paulus, weil er auf eine Bestechungssumme wartete (Apg 24,26). Paulus hatte ihm nach Apg 24,17 berichtet, dass er nach Jerusalem gezogen war, um Almosen für sein Volk zu überbringen. Felix wusste also, dass die Jerusalemer Gemeinde durch Paulus über Geld verfügte. Die Apostelgeschichte betont, er sei über die Christen gut informiert gewesen (Apg 22,22); er wusste also von der Solidarität der Christen untereinander und hat sich vielleicht Hoffnungen gemacht, von ihrer Solidarität zu profitieren. Warum der »Freikauf« nicht zustande kam, ist schwer zu sagen. War das Geld durch die Auslösung der Nasiräatsgelübde verbraucht? Waren die Forderungen des Felix zu hoch? War die Gemeinde in Jerusalem und in Caesarea nicht willens, etwas für Paulus zu tun? Wurde Felix als

⁷⁹ Ernst Haenchen, a. a. O., S. 627.

⁸⁰ Apg 24,27 in der Übersetzung von Haenchen, S. 631. Im griechischen Original heißt es: διεντίας δὲ πληρωθείσης ἔλαβεν διάδοχον ὁ Φῆλιξ Πόρκιον Φῆστον· θέλων τε χάριτα καταθέσθαι τοῖς Ἰουδαίοις ὁ Φῆλιξ κατέλιπε τὸν Παῦλον δεδεδεμένον.

Prokurator abgelöst, bevor der Handel verwirklicht werden konnte? All das werden wir leider nie wissen können.“⁸¹

Wir können daher folgendes Zwischenergebnis formulieren: *Der zuständige Statthalter Felix hält Paulus zwar gefangen, kann sich aber zu keiner Verurteilung durchringen. Der Prozeß wird verschleppt.*

l) Die zweite Auflage des Prozesses unter Festus (Kapitel 25)

Die entscheidende Wende im Prozeß des Paulus erfolgt unter dem Nachfolger des Felix, dem genannten Porcius Festus. Diese Wende wird durch Paulus selbst herbeigeführt; er beruft sich auf den Kaiser. In Apg 25,11–12 lesen wir: „**11** »Wenn ich nun schuldig bin und etwas Todeswürdiges getan habe, so entziehe ich mich dem Tod nicht. Wenn aber nichts von dem der Fall ist, dessen sie mich anklagen, dann kann mich niemand ihnen [den Juden] preisgeben: ich rufe den Kaiser an!« **12** Da besprach sich Festus mit seinen Beratern und antwortete: »Du hast den Kaiser angerufen – zum Kaiser sollst du gehen!«“⁸²

Diese sogenannte »Appellation« des Paulus an den Kaiser ist in der Forschung seit jeher viel diskutiert. Umstritten ist vor allem die Frage, ob und wenn ja wie diese Appellation mit dem römischen Bürgerrecht zusammenhängt. Auffällig an unserm Abschnitt ist ja die Tatsache, daß Paulus sich *in diesem Zusammenhang gerade nicht auf sein römisches Bürgerrecht bezieht*.⁸³ Theodor Mommsen hat den fehlenden Bezug auf die Unkenntnis des Schriftstellers zurückführen wollen. „Aber seltsamer Weise wird in unserem Bericht wohl die Befreiung von Fesselung und Geißelung mit dem privilegierten Personalrecht des Paulus [d. h. seinem römischen Bürgerrecht] in Verbindung gesetzt, nicht aber die Berufung auf das Kaisergericht; ja geradezu im Widerspruch mit der Erzählung selbst wird nachher die Übertragung des Prozesses nach Rom hingestellt als herbeigeführt durch den Kläger.“⁸⁴ Man wird, absehend von diesem Missverständnis des letzten Redakteurs, sich lediglich an den ursprünglichen Bericht zu halten haben, der selber nirgends Anstoss giebt und nur wenig Erläuterungen erfordert.“⁸⁵

⁸¹ Gerd Theißen, a. a. O., S. 232, Anm. 8.

⁸² Übersetzung von Ernst Haenchen, S. 635–636.

⁸³ Sicherheitshalber sei ausdrücklich gesagt: Ich argumentiere hier im Rahmen der Apostelgeschichte, die das römische Bürgerrecht des Paulus ausdrücklich voraussetzt!

⁸⁴ Mommsen bezieht sich hier auf die Stelle 28,18–19.

⁸⁵ Theodor Mommsen: Die Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus, ZNW 2 (1901), S. 81–96; hier S. 92–93.

Mommsen ist also der Auffassung, daß ein Zusammenhang zwischen der Appellation und dem römischen Bürgerrecht besteht: Die Appellation setzt das römische Bürgerrecht voraus.⁸⁶ Lediglich die Ignoranz des „letzten Redacteurs“ – wir sagen heute nicht »Redakteur«, sondern »Redaktor« –, also des Lukas, hat diesen Zusammenhang verdunkelt. Die historische Abfolge stellt sich Mommsen zufolge also so dar: Paulus war römischer Bürger; als solcher hatte er in einem Kapitalprozeß das Recht der Appellation. Also berief sich Paulus auf sein römisches Bürgerrecht und erreichte dadurch, daß er nach Rom überstellt wurde. „Dieser durchaus folgerichtige Verlauf beruht auf dem Grundgedanken, dass der Capitalprozess des römischen Bürgers nicht anders geführt werden kann als vor den hauptstädtischen Gerichten und demnach ursprünglich in letzter Instanz von der Bürgerschaft entschieden wird, der römische Bürger also befugt ist, jeden ausserhalb Rom fungierenden Magistrat in einem solchen Prozess als Richter zu recusieren und denselben demnach vor die hauptstädtischen Behörden zu bringen; weiter darauf, dass mit dem Beginn des Principats für den republikanischen Magistrat und die Comitien teils wahrscheinlich die Consuln und der Senat, teils der neue Herrscher substituiert wurden. Es ist dies Verfahren in vollem Einklang mit dem oben angeführten Inhalt des julischen Gewaltgesetzes und ich zweifle nicht, dass in der früheren Kaiserzeit also verfahren und der Bericht in allem wesentlichen historisch correct ist.“⁸⁷

Die Position Theodor Mommsens läßt sich mithin folgendermaßen zusammenfassen: *Lukas begeht einen entscheidenden juristischen Fehler, weil er die Appellation des Paulus nicht auf dessen römisches Bürgerrecht zurückführt. Der dem Lukas vorliegende Bericht jedoch ist juristisch und historisch plausibel – „in allem wesentlichen historisch correct“.*

* * *

⁸⁶ „Aber der Statthalter ist in dem Capitalprozess des römischen Bürgers nicht die entscheidende Instanz, sondern es ist nach dem vorher angeführten julischen Gewaltgesetz Berufung zulässig an das Kaisergericht: *lege Iulia de vi publica damnatur, qui aliqua potestate praeditus civem Romanum antea ad populum [provocantem], nunc imperatorem appellatorem necaverit necarive iusserit.*“ (*Theodor Mommsen*, a. a. O., S. 92 mit Hinweis auf Paulus: Sent. V 26,1.)

Eine interessante Analogie – auf die Mommsen nicht hinweist – ist das Verfahren des Statthalters Plinius in Bithynien und Pontos Anfang des 2. Jahrhunderts (also zwei Generationen nach unserem Fall): Die Menschen, die bei ihm als Christen denunziert werden und ihr Christsein nicht bestreiten, werden zur Hinrichtung abgeführt – wenn sie nicht römische Bürger sind. In diesem Fall gilt vielmehr: *fuertur alii similis amentiae, quos, quia cives Romani erant, adnotavi in urbem remittendos*, auf deutsch: „Andre in dem gleichen Wahn Befangene habe ich, weil sie römische Bürger waren, zur Überführung nach Rom vorgemerkt“ (Plinius: Epistulae X 96,4). D. h. der Statthalter Plinius vollstreckt das Todesurteil nur an Nicht-Römern; römische Bürger werden stattdessen nach Rom überstellt. Sollte es bei Paulus ebenso gewesen sein?

⁸⁷ *Theodor Mommsen*, a. a. O., S. 94–95.

Einhundert Jahre nach Theodor Mommsen hat Heike Omerzu ihr Buch „Der Prozeß des Paulus“ veröffentlicht.⁸⁸ Wie sich die Zeiten geändert haben! Daß Heike Omerzu kein Theodor Mommsen ist, kann man ihr nun wirklich nicht zum Vorwurf machen. Niemand von uns ist ein Theodor Mommsen. Kein Althistoriker und (erst recht nicht . . .) kein Neutestamentler dieser Generation ist des Nobelpreises für Literatur verdächtig! Aber man hätte sich vielleicht wünschen dürfen, daß sie nicht ein Buch von XIII + 616 = 629 Seiten über ein Thema schreibt, das Mommsen seinerzeit auf fünfzehn Seiten erschöpfend behandelt hat. Das Zwanzigfache – 300 Seiten – wäre diskutabel gewesen. Aber 629 Seiten sind es nicht mehr.

Heike Omerzu nun möchte in bezug auf die Appellation des Paulus zeigen, „daß die teilweise ausbleibende Bezugnahme auf das römische Bürgerrecht des Apostels keineswegs auf einen Fehler oder auf die Tendenz des Redaktors bzw. Verfassers der Act zurückgeht, sondern vielmehr vor dem Hintergrund des römischen Rechtssystems konsequent und korrekt ist.“⁸⁹ Insbesondere möchte Omerzu nachweisen, „daß sich Paulus mit der Berufung auf sein Bürgerrecht gegen einen Akt der willkürlichen *coercitio* wendet.“⁹⁰

Wir übergehen in unserm Zusammenhang die Untersuchung der republikanischen Zeit⁹¹ und wenden uns sogleich der uns interessierenden Prinzipatszeit zu. Für diese gilt, daß die beiden Termini *provocatio* und *appellatio* „offensichtlich synonym gebraucht werden“⁹². „Es liegt daher die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nur um ein einziges Rechtsmittel handelt.“⁹³ Die Appellation ist für Augustus schon durch Sueton bezeugt.⁹⁴ „Von Tiberius ist bekannt, daß er es ab-

⁸⁸ Heike Omerzu: Der Prozeß des Paulus. Eine exegetische und rechtshistorische Untersuchung der Apostelgeschichte, BZNW 115, Berlin/New York 2002. Es handelt sich dabei um eine Mainzer Dissertation aus dem Wintersemester 2001/2002.

⁸⁹ Heike Omerzu, a. a. O., S. 54. Sie nimmt ausdrücklich Bezug auf die Mommsensche These und dessen Annahme, es liege hier ein „Missverständnis des letzten Redacteurs“ vor (siehe oben).

⁹⁰ Heike Omerzu, a. a. O., S. 77.

⁹¹ Vgl. Heike Omerzu, a. a. O., S. 64–82.

⁹² Heike Omerzu, a. a. O., S. 83.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ *appellationes quotannis urbanorum quidem litigatorum praetori delegabat urbano, at provincialium consularibus viris, quos singulos cuiusque provinciae negotiis praeposuisset* (Suet.: Augustus 33,3). Bei Omerzu findet sich S. 93 die folgende Übersetzung: „Fälle von Berufungen übertrug er, falls es sich um Streitigkeiten in Rom selbst handelte, jährlich dem Stadtpraetor, die der Provinzbewohner ehemaligen Konsuln, von denen er je einen in jeder Provinz mit der Leitung dieser Rechtfälle betraute.“

Bedauerlicherweise geht Omerzu hier auf die Terminologie des Sueton nicht weiter ein: Wenn im zweiten Teil des Satzes von *appellationes provincialium* die Rede ist, denkt man wohl nicht, daß es sich hier um römische Bürger handeln könnte!

lehnte, Appellationen anzunehmen, die gegen einen speziellen, von ihm hochgeschätzten Richter ergangen waren, was im Umkehrschluß zeigt, daß der Kaiser in anderen Fällen direkt als Appellationsrichter angerufen werden konnte.⁹⁵

Für den Kaiser, der uns hier am meisten interessiert, weil der Prozeß des Paulus in seine Regierungszeit fällt, für Nero, ist eine ganze Reihe von Zeugnissen erhalten. Zu dieser Zeit wurde eine Strafe für Berufungen an den Senat eingeführt, die zeigt, „daß es eine Geldbuße für nicht statthafte Appellationen an den Kaiser schon seit einiger Zeit gab.“⁹⁶ Eine Stelle bei Tacitus interpretiert Omerzu in dem Sinne, daß „auch noch in der zweiten, tyrannischen Amtshälfte des Nero direkte Anrufungen des Kaisers möglich gewesen sein [müssen]. In eben diesen Zeitraum fällt auch die Appellation des Paulus, über die bekanntermaßen nur die Act berichten.“⁹⁷

Hinsichtlich der juristischen Seite der Angelegenheit formuliert Omerzu folgendes Zwischenergebnis: „Resümierend kann festgestellt werden, daß die in den Act geschilderte Berufung des Apostels Paulus an den Kaiser weder als unhistorisch zu verwerfen, noch als ein Sonderfall des Appellationsrechts aufzufassen ist. Sie fügt sich gut in die weiteren Belege aus dem frühen Prinzipat ein, als sich die *appellatio* in ihren Anfangsstadien befand und noch nicht ihre spätere Gestalt besaß: Es kam vor, daß der Kaiser zuweilen – und zwar auch mündlich – direkt angerufen wurde.“⁹⁸

Diese juristischen Grundlagen wendet Omerzu nun auf unsern Text an. Ich kann die lange Argumentation hier noch nicht einmal zusammenfassend vortragen, weil uns dafür die Zeit fehlt. Entscheidend ist ihr Ergebnis: „Aus der Tatsache, daß im vorliegenden Kontext das römische Bürgerrecht des Paulus keine Erwähnung findet, lassen sich keine weiteren Schlüsse hinsichtlich des Berufungswesens ziehen: Auf der Erzählebene ist der Bürgerstatus des Apostels bereits im Kontext der Anklage in Philippi (vgl. 16,37) eingeführt worden; er wurde in 22,24–29 nochmals explizit aufgegriffen und ist daher auch für die römischen Beamten in Jerusalem und Caesarea (vgl. 23,27!) als bekannt vorauszusetzen. Die römische Prägung des Verfahrens gegen Paulus läßt überdies keinen Zweifel daran, daß sowohl für Lukas als auch für seine Leser und Leserinnen der Besitz des Bürgerrechts die notwendige Voraussetzung für eine Appellation war.“⁹⁹

⁹⁵ Heike Omerzu, a. a. O., S. 94.

⁹⁶ Heike Omerzu, a. a. O., S. 96.

⁹⁷ Heike Omerzu, a. a. O., S. 97.

⁹⁸ Heike Omerzu, a. a. O., S. 107.

⁹⁹ Heike Omerzu, a. a. O., S. 489.

Der Abschnitt, dessen entscheidende Passage hier zitiert wird, reicht von S. 485 bis S. 498. Am Schluß behauptet Omerzu noch (S. 496): „Die Perikope läßt sowohl in den umfangreichen redaktionellen Teilen als auch in ihrem vorlukianischen Bestand eine gute Kenntnis der zeitgenössischen

Wir haben in dieser Vorlesung das römische Bürgerrecht für wenig plausibel erklärt. Was ergibt sich daraus nun in Bezug auf die Appellation des Paulus? Ich lege Wert auf die Feststellung, daß man sehr wohl die Verlegung des Prozesses von Caesarea nach Rom für historisch halten kann, ohne deswegen mit einem römischen Bürgerrecht des Paulus operieren zu müssen. Ich berufe mich in diesem Zusammenhang auf die Arbeit von Karl Leo Noethlichs, die wir schon mehrfach herangezogen haben.¹⁰⁰ „Die »Appellation« an den Kaiser läßt sich auch anders deuten: Paulus beharrt auf der staatlichen Instanz, vor der er schon steht! Aus der Betonung, nur den Kaiser zum Richter zu haben, der in der Provinz vom Statthalter repräsentiert wird, macht dann Festus den »realen« Kaiser (25, 12), zu dem er ihn hinschickt, weil er selbst nicht weiterweiß und die Juden nicht verärgern will, d. h. für die Überstellung nach Rom braucht man eine nur dem römischen Bürger zustehende Appellation bzw. Provokation nicht, wohl aber eine gewisse politische Brisanz des Falles.“¹⁰¹

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, daß die Annahme des römischen Bürgerrechts des Paulus auch in diesem Zusammenhang entbehrlich ist. Es ist historisch plausibel, daß der Prozeß von Caesarea nach Rom verlegt worden ist. Ein römisches Bürgerrecht des Paulus muß dazu aber nicht angenommen werden. Mit Noethlichs ist vielmehr festzuhalten: „Die Überstellung nach Rom bedarf nicht eines *ius provocationis* bzw. *appellationis*, wovon im Text nicht die Rede ist. Vergleichbare Fälle kommen auch bei Nichtrömern vor.“¹⁰²

Ergebnis: Überstellung nach Rom ja – römisches Bürgerrecht nein!

römischen Rechtsverhältnisse erkennen: Es konnte zu jeder Phase eines Prozesses appelliert werden, nicht erst nach einem Endurteil. Obwohl die Berufung auf den Kaiser ein spezielles Vorrecht römischer Bürger war, mußte nicht ausdrücklich auf das Bürgerrecht hingewiesen werden, da dies ohnehin Grundlage des vorangehenden Prozesses war. Es war schließlich in der frühen Kaiserzeit nicht nur möglich, den Kaiser (auch mündlich) direkt anzurufen, für Judäa war dieser aufgrund der abgeleiteten Gewalt der Statthalter und einer fehlenden Geschworenenbank sogar die einzig mögliche Appellationsinstanz.“

¹⁰⁰ Karl Leo Noethlichs: Der Jude Paulus – ein Tarser und Römer?, in: Rom und das himmlische Jerusalem. Die frühen Christen zwischen Anpassung und Ablehnung, hg. v. Raban von Haehling, Darmstadt 2000, S. 53–84.

¹⁰¹ Karl Leo Noethlichs, a. a. O., S. 79. Ich stimme der Noethlichsschen Feststellung zu: „Es gibt kein Zeugnis und kein Ereignis, das die Möglichkeit des römischen Bürgerrechts für Paulus absolut unmöglich machen würde; es gibt aber auch kein Ereignis, was nur unter der Prämisse dieses Bürgerrechts verständlich wäre. Die Antwort auf die Frage kann also nur im Bereich von Wahrscheinlichkeit und Plausibilität gesucht werden“ (a. a. O., S. 80).

¹⁰² Karl Leo Noethlichs, a. a. O., S. 82. Noch einmal sei daran erinnert, daß Lukas in diesem Zusammenhang gerade nicht auf das römische Bürgerrecht des Paulus rekurriert!

m) Nach der Appellation in Caesarea (Kapitel 26)

Wir gönnen uns zum Schluß dieses Kapitels noch einmal einen neuen Abschnitt. Dieser Abschnitt ist deswegen nötig, weil der Aufenthalt in Caesarea keineswegs mit der Appellation an den Kaiser endet. Man könnte ja meinen, Paulus würde von dem Statthalter gleich ins nächste Schiff gesetzt, damit er so schnell wie möglich nach Rom käme. Das ist jedoch ganz und gar nicht der Fall, wie wir sogleich sehen werden.

Nachdem Festus dem Antrag des Paulus stattgegeben hatte (Apg 25,12), steht hoher Besuch ins Haus. Der jüdische König Agrippa II. und seine Schwester Berenike machen dem neuen Statthalter in Caesarea ihre Aufwartung. Wenn ich Zeit hätte, würde ich Ihnen das eine oder andere von diesem merkwürdigen Paar berichten. So kann ich Sie im Moment nur vertrösten. Vertrösten auf das Buch von Eva Ebel, das in diesem Jahr bei der Evangelischen Verlagsanstalt in Berlin erscheinen wird. Dieses Buch wird eine ausführliche Würdigung der Berenike bringen. Es erscheint in der Reihe *Biblische Gestalten* und behandelt die Frauen bei Lukas, insbesondere unsere Berenike. Wenn Sie das Buch in die Hand bekommen, sollten Sie unbedingt das Kapitel über Berenike lesen.¹⁰³

Da die beiden königlichen Herrschaften nun schon einmal in Caesarea sind, erzählt der Statthalter Festus ihnen ausführlich von seinem merkwürdigen Gefangenen (Apg 25,13–22), der da unlängst sich auf den Kaiser berufen hat. Der Rückblick des Festus ist umfangreich, geradezu umfassend: Im griechischen Text umfaßt die Passage beinahe eine ganze Seite. Kein Wunder, daß Agrippa anbeißt: Er will Paulus selbst hören.¹⁰⁴

Die Szenerie am folgenden Tag ist, als würde der Kaiser höchstselbst sogleich erscheinen: „Am folgenden Tag kamen Agrippa und Berenike und gingen mit großem Hofstaat in den Audienzsaal mit den Tribunen und den hervorragendsten Männern der Stadt, und auf Befehl des Festus wurde Paulus vorgeführt“ (Apg 25,23).¹⁰⁵

¹⁰³ Wenigstens anmerkungswise sei davor gewarnt, diesen König mit Agrippa I. aus Apg 12 zu verwechseln! Agrippa II. regiert von 50 bis 92/93; zu Agrippa II. vgl. *Schürer* I 471–483; im Unterschied zu Agrippa I. ist er *nicht* für Jerusalem zuständig – das ist vielmehr der Zuständigkeitsbereich des römischen Prokurators Festus.

¹⁰⁴ Apg 25,22: Ἀγρίππας δὲ πρὸς τὸν Φῆστον ἐβουλόμην καὶ αὐτὸς τοῦ ἀνθρώπου ἀκοῦσαι. αὐριον, φησίν, ἀκούση αὐτοῦ.

¹⁰⁵ Die Übersetzung in Anlehnung an *Ernst Haenchen*, S. 646. Im griechischen Original: τῇ οὖν ἐπαύριον ἐλθόντος τοῦ Ἀγρίππα καὶ τῆς Βερνίκης μετὰ πολλῆς φαντασίας καὶ εἰσελθόντων εἰς τὸ ἀκροατήριον σὺν τε χιλιάρχοις καὶ ἀνδράσιν τοῖς κατ' ἐξοχὴν τῆς πόλεως, καὶ κελεύσαντος τοῦ Φήστου ἦχθη ὁ Παῦλος.

Festus erläutert dem illustren Publikum recht umständlich, daß er nun ja einen Bericht an den Kaiser schreiben müsse. Er könne doch den Paulus nicht einfach so nach Rom schicken! Daher wäre ihm an dem Urteil des Agrippa sehr gelegen: „Seinethalben weiß ich dem Herrn [= dem Kaiser] nichts Genaueres zu schreiben. Darum habe ich ihn euch und besonders dir vorgeführt, König Agrippa, damit ich nach stattgefunderer Untersuchung etwas habe, was ich schreibe“ (Apg 25,26).¹⁰⁶

So erhält Paulus die Gelegenheit für einen letzten großen Auftritt: In 26,1–23 hält Paulus seine letzte große Rede in der Apostelgeschichte; eine Rede mit ganz besonderem Erfolg: Agrippa, der König, kommentiert sie mit den Worten: „Bald überredest du mich, den Christen zu spielen“ (Apg 26,28¹⁰⁷); der zuständige Statthalter Festus sagt: „Nichts, was Tod oder Kerker verdient, tut dieser Mann!“ (Apg 26,31¹⁰⁸). Und abschließend gibt Agrippa zu Protokoll: „Dieser Mann konnte freigelassen sein, wenn er nicht den Kaiser angerufen hätte“ (Apg 26,32¹⁰⁹).

Wir haben uns mit dieser Rede schon im Zusammenhang der Auslegung von Kapitel 9 befaßt, und so mag es an dieser Stelle genügen, Sie darauf zu verweisen.¹¹⁰

Die aufwendig gestaltete Szene mit der großen Rede ändert sachlich nichts: Die Reise des Paulus nach Rom wird nicht mehr in Frage gestellt. Zu dieser Reise bricht Paulus in Kapitel 27 der Apostelgeschichte auf – wir gönnen uns aus diesem Anlaß ein neues (unser letztes) Kapitel.

¹⁰⁶ Übersetzung nach *Ernst Haenchen*, ebd. Im griechischen Original: *περὶ οὐδὲν ἀσφαλές τι γράψαι τῷ κυρίῳ οὐκ ἔχω· διὸ προήγαγον αὐτὸν ἐφ’ ὑμῶν καὶ μάλιστα ἐπὶ σοῦ, βασιλεῦ Ἀγρίππα, ὅπως τῆς ἀνακρίσεως γενομένης σχῶ τί γράψω.*

¹⁰⁷ Übersetzung nach *Ernst Haenchen*, S. 651; im griechischen Original: *ὁ δὲ Ἀγρίππας πρὸς τὸν Παῦλον· ἐν ὀλίγῳ με πείθεις Χριστιανὸν ποιῆσαι.*

¹⁰⁸ Übersetzung nach *Ernst Haenchen*, ebd.; im griechischen Original: *καὶ ἀναχωρήσαντες ἐλάλουν πρὸς ἀλλήλους λέγοντες ὅτι οὐδὲν θανάτου ἢ δεσμῶν ἄξιον πράσσει ὁ ἄνθρωπος οὗτος.*

¹⁰⁹ Übersetzung nach *Ernst Haenchen*, ebd.; im griechischen Original: *Ἀγρίππας δὲ τῷ Φήστῳ ἔφη ἀπολελύσθαι ἐδύνατο ὁ ἄνθρωπος οὗτος εἰ μὴ ἐπεκέκλητο Καίσαρα.*

¹¹⁰ Zur Bekehrung des Paulus in Kapitel 9 siehe oben S. 161–178; speziell zur dritten Version dieser Geschichte in Kapitel 26 vgl. S. 173–175.

